

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
9	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt	06.06.2017	Betroffenheit diverser Flurstücke des Landes Sachsen - Anhalt prüfen (keine detaillierteren Angaben aus Datenschutzgründen). Bei Betroffenheit bittet der BLSA um Beteiligung in weiterführenden Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bezieht sich auf spätere Planungsphasen. Bei der konkreten Umsetzung von Maßnahmen und Betroffenheit von Flurstücken des BLSA erfolgt eine Beteiligung.
10	Landesverwaltungsamt	08.06.2017	Aus Sicht der oberen Behörde für Wasserwirtschaft wird darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung von Maßnahmen an Gewässern zu prüfen ist, ob wasserrechtliche Genehmigungen oder Planfeststellungsverfahren gemäß WHG bzw. WG LSA erforderlich sind. Im Bereich von Hochwasserschutzdeichen sind die §§ 96 und 97 WG LSA einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bezieht sich auf spätere Planungsphasen. Bei der konkreten Umsetzung von Maßnahmen ist zu prüfen, welche Genehmigungsverfahren erforderlich sind.
			Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass die im Planungsgebiet gelegenen NATURA 2000-Gebiete im Kapitel 6.1.7 des LP-Textes aufgeführt sind. Die NATURA 2000-Gebiete sind Gegenstand der Vorbereitung einer Landesverordnung. Durch einen Beschluss der Landesregierung vom 29.07.2014 sowie darauf basierendem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.08.2014 wurde das Landesverwaltungsamt aufgefordert, die Natura 2000-Gebiete mittels einer landesweit gültigen Verordnung unter Schutz zu stellen und das öffentliche Beteiligungsverfahren im 1. Quartal 2017 zu eröffnen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die §§ 19 und 39 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Hinweis auf die Landesverordnung wird im Kapitel 6.1.7 ergänzt. Der Hinweis auf das Artenschutzrecht und das Umweltschadensgesetz wird zur Kenntnis genommen. Da das vorliegende Planwerk den Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dient, ist nach menschlichem Ermessen davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung von Arten infolge der Vorgaben des Landschaftsplans ausgeschlossen werden kann.
			Aus Sicht der oberen Fischereibehörde werden folgende Hinweise gegeben: Zu 4.1.1.4 Fische: Eine Beschreibung der Bestandssituation der Artengruppe „Rundmäuler / Fische“ anhand des Fischartenatlasses von Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 1997 entspricht nicht dem aktuellen Kenntnisstand (siehe: „Fischarten und Fischgewässer in Sachsen-Anhalt, Teil I und II“, MLU 2012 und 2014). Auch eine Gefährdungseinschätzung der Artengruppe anhand der Roten Listen Sachsen-Anhalts aus dem Jahr 2004 (Stand 2001) ist nicht mehr aktuell. Stattdessen sind die „Rote Liste der Süßwasserfische und Neunaugen“ der BRD (FREYHOF 2009) oder „Pflanzen und Tiere in Sachsen-Anhalt“ (LAU 2016) zu verwenden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Punkt 4.1.1.4. wurde entsprechend überarbeitet.

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
11	50 Hertz	08.06.2017	<p>Im Planungsgebiet befinden sich unsere 220-kV-Leitung Wolmirstedt - Magdeburg 345/346 von Mast- Nr. 56; 220-kV-Leitung Glindenberger Weg -Sandtorstraße 339/340 Mast Nr. 1 -0, 380-kV-Leitung Wolmirstedt Förderstedt 437/438 von Mast-Nr. 50-70; sowie das UW Magdeburg. Die Leitungsverläufe sowie das Umspannwerk sind in den Anlagen gekennzeichnet. Für die nachrichtliche Übernahme der Leitungsverläufe und des Umspannwerkes in den Kartenteil können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Allgemein gilt für unsere Anlagen: Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten, in welchem Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen bestehen. Innerhalb des Freileitungsbereichs befindet sich der Freileitungstreifen von ca. 30 m beidseitig der Trassenachse, in welchem eingeschränktes Bau- und Einwirkungsverbot für Dritte besteht. Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienbarkeit (Leistungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienbarkeit dürfen u.a. keine baulichen oder sonstigen Einrichtungen im Freileitungstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten. Dies gilt auch für Bepflanzungen. 50Hertz Transmission ist gemäß § 11-14 EnWG n.F. i.V.m. der DIN EN 50341 (DIN VDE 0210) verpflichtet, zur Wahrung der technischen Sicherheit der Freileitungen technische Instandhaltungsarbeiten und Trassenpflegearbeiten durchzuführen. Es handelt sich hier insbesondere um den Rückschnitt von Gehölzen sowie Leitungsbegehungen/Befahrungen.</p> <p>Bezüglich des Zielkonzeptes des Landschaftsplans haben wir daher folgende Hinweise - Karte 09 (Zielkonzept) sowie Karte 10.1 (Handlungskonzept Schutzgebiete): Im Freileitungsbereich befinden sich Flächen zur Sicherung von Arten- und Biotopschutz sowie (geplante Schutzgebiete). Die Sicherungsmaßnahmen bzw. Schutzgebietsausweisungen (Überführung des FFH-Rechts in nationales Recht dürfen den Erfordernissen zur Wahrung der technischen Sicherheit der Freileitungen nicht entgegenstehen</p> <p>- Karte 10.3 (Biotopverbundplanung) sowie Karte 10.4 (Suchräume für Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Freileitungen AS 01, AR 02, AR 03, AR 14, GL 04, GL 05, G42, G 43, G56, PS 11. Der Freileitungstreifen ist nach Möglichkeit von Bepflanzung frei zu halten. Sollten dennoch Bepflanzungen vorgenommen werden, sind die zulässigen maximalen Aufwuchshöhen im Zuge der weiteren Planungen mit 50Hertz abzustimmen. Sämtliche Maßnahmen sind so zu planen, dass sie den o.g. Erfordernissen zur Wahrung der technischen Sicherheit der Freileitungen nicht entgegenstehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Detailgestaltung der Flächen inklusive der Berücksichtigung des ober- und unterirdischen Leitungsbestandes ist Gegenstand späterer Planungsphasen. Zum gegebenen Zeitpunkt werden die Ver- und Entsorgungsunternehmen selbstverständlich beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Ausweisung der NATURA2000-Gebiete zeichnet das Land Sachsen - Anhalt verantwortlich (Landesverordnung). Bei der Ausweisung von Schutzgebieten in Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde der LH Magdeburg wird der vorhandene Leitungsbestand und die Maßnahmen zur Trassenpflege nach Abstimmung mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen angemessen berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Detailgestaltung der Flächen inklusive der Berücksichtigung des ober- und unterirdischen Leitungsbestandes ist Gegenstand späterer Planungsphasen. Zum gegebenen Zeitpunkt werden die Ver- und Entsorgungsunternehmen selbstverständlich beteiligt.</p>

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
12	LH Magdeburg - Liegenschaftsservice	08.06.2017	<p>Einleitend anzumerken, dass im Landschaftsplan keine detaillierten Daten zu den Eigentumsverhältnissen oder konkreten Flurstücken enthalten sind. Dies sollte aus liegenschafts- und eigentumsrechtlicher Sicht ergänzt werden. Im Übrigen verweise ich auf die umfangreiche Stellungnahme zur DS0313/16 vom 07.10.2016, welche jedoch in dem vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt wurde. Der Fachbereich 23 hält an den nachfolgenden Änderungswünschen fest und bittet um die Vornahme von Änderungen.</p> <p>Zielkonzept – Seite 186 ff. Zielkategorie 2 auf der Seite 194 beinhaltet im Punkt 2.9 der Tabelle 17 den Biotopverbund „Stadion Neue Welt“. Die Zielvorgabe beinhaltet u. a., dass das ehemalige Freibad zu einem naturnahen Stillgewässer entwickelt werden soll. Das Areal wurde zwischenzeitlich verkauft. Zudem widerspricht die Zielvorgabe den damaligen Ausschreibungsbedingungen, die innerhalb der Stadtverwaltung abgestimmt war. Eine Zielerreichung ist nur bedingt möglich und in Abstimmung mit der Umsetzung des</p> <p>Im Landschaftsplan ist die Kleingartenanlage (KGA) „Am Rosenbusch“, gelegen westlich der Straße Schöppensteg sowie die KGA „Am Polder 1920“, gelegen westlich der Rothenseer Straße als KGA Punkt 4.1 ausgewiesen. Nach der Zielvorgabe des Landschaftsplans wäre somit die Kleingartenstruktur von weiterer Bebauung und Versiegelung zu schützen. Dies widerspricht verwaltungsinternen abgestimmten Entwicklungszielen nach Nutzungsaufgabe.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan stellt die <u>unabgestimmte</u> Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Territorium der LH Magdeburg dar. Eigentumsrechtliche Aspekte sollen und dürfen in dieser Planungsebene keine Rolle spielen. Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen, also in einer späteren Planungsebene, bzw. bei der Ausweisung von Schutzgebieten erfolgt selbstverständlich eine umfangreiche Klärung der Liegenschaftsverhältnisse und die Einbeziehung der Eigentümer. Wie an anderer Stelle der vorliegenden Stellungnahme angemerkt, entsteht zum Beispiel der Bedarf an Kompensationsmaßnahmen zu großen Teilen auch durch private Eingreifer. Ein Anliegen des vorliegenden Planwerkes ist es u.a. auch, einen breiten Katalog <u>fachlich geeigneter Maßnahmen</u> in allen Stadtgebieten aufzuzeigen. Ob diese von privater oder öffentlicher Hand umgesetzt werden, ob die Flächen durch Erwerb oder vertragliche Regelung zur Verfügung stehen, muss bei Umsetzung der einzelnen Maßnahmen geklärt werden.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan stellt eine mittel-bis langfristige Planung dar. Der hohe naturschutzfachliche Status der Flächen im ehemaligen Stadion "Neue Welt" wurde auch in den Ausschreibungsunterlagen für den Verkauf dargestellt. Das aktuell bekannte Nutzungskonzept stellt keinen Widerspruch zu den im Zielkonzept dargestellten Zielen dar.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es gibt hierzu weder einen rechtskräftigen Stadtratsbeschluss noch eine abgestimmte Planung. Eine Änderung des Landschaftsplans kommt erst unter den o.g. Voraussetzung in Betracht.</p>

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
12	noch Liegenschaftsservice	08.06.2017	<p>Umsetzung des Zielkonzeptes – Seite 198 ff. Im Unterpunkt 6.1.4 werden die geschützten Landschaftsbestandteile dargestellt. Die Karte 10.1 – Handlungskonzept Schutzgebiete – sowie die Tabelle 22 führen die Teile auf, die als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden sollen. Auf Seite 208, lfd. Nr. 15 ist erneut die ehemalige städtische Liegenschaft „Stadion Neue Welt“ aufgeführt. Die Fläche wurde verkauft. Eine Auflage im Kaufvertrag ist, dass vorgestellte Konzept umzusetzen, so dass dies teilweise dem Handlungskonzept Schutzgebiete entgegensteht und widerspricht.</p> <p>Auf Seite 232 im Punkt 6.2.2 ist eine Aussage zu der Vogelart "Wanderfalke" getroffen worden. Dabei wird auf das Speichergebäude im Wissenschaftshafen eingegangen, wo sich ein Wanderfalkenbrutplatz befinden soll. Die Umsetzung der Pläne für die Umnutzung des Gebäudes und die Errichtung von Wohnungen sind im Masterplan dokumentiert. Hier sollten Lösungen beschrieben werden, so dass eine Entwicklung des Wissenschaftshafens möglich ist und Wanderfalken berücksichtigt werden können.</p> <p>Vorrangig geeignete Bereiche für Kompensationsmaßnahmen – Seite 251 ff. Auf Seite 251, Punkt 6.4, 4. Absatz ist beschrieben, dass eine Ausgleichskonzeption durch das Büro Karsten Obst für das Stadtgebiet erstellt wird. Das Ausgleichskonzept fließt in den Landschaftsplan ein und soll somit eine dauerhaft nutzbare Grundlage zur Findung von Ausgleichsflächen im Stadtgebiet darstellen. Der Fachbereich 23 ist bei den weiteren Planungen zu beteiligen.</p> <p>Auf Seite 254 ist Punkt "Entsiegelung" festgehalten, dass Entsiegelungen nur auf städtischen Flächen vorgenommen werden können. Dies kann nicht nachvollzogen werden und ist zu erörtern. Nach den Informationen im Landschaftsplan erfolgte die Ausgleichskonzeption ohne Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse. Im Punkt 6.4.3 auf Seite 256 ist vermerkt, dass private Flächen auszuschließen sind, sofern kein Kauf vorgesehen oder möglich ist. Dieser Aussage kann von Seiten des FB 23 nicht akzeptiert werden, da dies im Umkehrschluss bedeuten würde, dass nur städtische Flächen betroffen wären. Grundsätzlich sollte daher gelten, wer baut und versiegelt, muss auch Ausgleichsmaßnahmen schaffen. Diese Bereiche müssen nicht nur öffentlichen Charakter haben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächen rund um das "Stadion Neue Welt" sind mittelfristig für die Ausweisung als "Geschützter Landschaftsbestandteil" vorgesehen. Dies ergibt sich aus dem Verbund mehrerer gesetzlich geschützter Biotope, über deren Vorhandensein sowie das Verbot von deren Zerstörung bzw. Beeinträchtigung in den Verkaufsverhandlungen informiert worden ist. Grundsätzlich spielen Eigentumsverhältnisse bei der Ausweisung von Schutzgebieten keine Rolle.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Vorkommen des Wanderfalken ist durch langjährige Beobachtungen belegt. Der Umgang mit dem Vorkommen der streng geschützten Vogelart ist im Rahmen des Bebauungsplanes bzw. des Baugenehmigungsverfahrens zu klären. Eine artenschutzrechtliche Befreiung ist erforderlich. In der Praxis werden hierzu regelmäßig Lösungen gefunden, die sowohl der Tierart als auch dem Investor dienen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Bei der konkreten Umsetzung der Maßnahmen ist die Mitwirkung des Fachbereiches Liegenschaftsservice unerlässlich.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung wird geändert.</p>

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
12	noch Liegenschaftsservice	08.06.2017	Die Tabelle 28 (Seite 258 ff.) ist ohne Flurstücksangaben nicht prüfbar. Auf Seite 261, Punkt G 16 und G 17 sind städtische Entwicklungsflächen als Ruderalflächen vorgesehen. Diese Festsetzung wird nicht befürwortet.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Darstellung der betroffenen Flurstücke ist an dieser Stelle unzulässig. Eine Prüfung der Eigentumsverhältnisse ist Gegenstand späterer Planungsphasen. Dem Hinweis bezüglich der Fläche G16 wird gefolgt. Die Maßnahmen entfällt im Maßnahmenkatalog.
			Flächenkonkrete Hinweise für andere Verwaltungen / Nutzergruppen zur Umsetzung des Zielkonzeptes In der Tabelle 33 im Punkt 2.9 auf Seite 319 ist die Fläche „Stadion Neue Welt“ enthalten. Hier ist vor dem Hintergrund der Veräußerung der Flächen zu prüfen, ob das Areal tatsächlich noch Bestandteil des Landschaftsplans sein soll.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Als Hinweis für Tourismus und Freizeit gibt es hier: keine Neuausweisung als Badeseesee.
			Umsetzung des Zielkonzeptes durch Raumordnung und Bauleitplanung – Seite 323 ff. a) Zum Punkt K 2.2 (Seite 324) wird darauf hingewiesen, dass sich die Fläche nicht im Eigentum der Stadt Magdeburg befindet.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan stellt die unabgestimmte Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Territorium der LH Magdeburg dar. Eigentumsrechtliche Aspekte sollen und dürfen in dieser Planungsebene keine Rolle spielen.
			b) Auf Seite 325 ist im Punkt K 3.1 die Erhaltung der Kleingartenanlagen Tillys Berge und Nordwest vorgesehen. Im F-Plan sind Teilflächen für die 2. Nord-Süd-Verbindung der Straßenbahn vorgesehen. Das Ziel des Landschaftsplans stellt somit einen Widerspruch zum F-Plan bzw. Planfeststellungsverfahren dar, so dass hier eine Änderung vorzunehmen ist.	Der Anregung wird gefolgt. Die Änderung wurde vorgenommen.
			Ziel des Landschaftsplans ist bei den Punkten K 3.2, K 3.3 und K 3.4 die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Bördeböden. Die Darstellung im F-Plan sieht jedoch Entwicklungsmöglichkeiten vor. Der Fachbereich 23 empfiehlt an der im F-Plan ausgewiesenen baulichen Nutzung festzuhalten.	Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung im Zielkonzept und die daraus folgernden Punkte im Textteil werden entsprechend geändert.
			Maßnahmen zur Erholungsvorsorge und Freiraumqualität / Grünkonzept - Seite 340ff a) Der Bauhof des Tiefbauamtes südlich der Sudenburger Wuhne ist als Punkt 168 mit dem Maßnahmeziel „Grünfläche entwickeln auf alten Forststandort“ aufgenommen. Der Fachbereich 23 sieht hier perspektivisch eine Wohnbaulandentwicklung vor. Dazu gab es mehrere Abstimmungen zwischen Amt 61, Amt 31 und dem FB 23. Der Maßnahme kann somit nicht zugestimmt werden. Auf die Anlage 2 wird verwiesen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Maßnahme 168 wird aus dem Maßnahmenkatalog und der Karte Nr. 10.5 entnommen.

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
			b) Im Bereich der Schrote zwischen der Bundesautobahn 2 und dem Barleber See I soll der Gewässerschonstreifen und eine Grünverbindung ausgebaut werden (Punkt 173, Seite 354). Der Fachbereich 23 weist daraufhin, dass in diesem Bereich Flächen zum Zwecke der Auskiesung verkauft wurden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan stellt eine mittel-bis langfristige Planung dar. Am Planungsziel eines erweiterten Gewässerschonstreifens und einer Grünverbindung wird festgehalten. Diese Bereiche sollen lt. den Genehmigungsunterlagen für das Abbaugelände für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Auskiesungsverfahrens genutzt werden oder nach Beendigung der Auskiesung auf die gewünschte Weise hergestellt werden.
12	noch Liegenschaftsservice	08.06.2017	c) Die städtische Fläche südlich des „Neuen Sudenburger Friedhofs“ (Punkt 255) ist mit der Maßnahme „Naturräumliche Aufwertung durch Entsiegelung und Anpflanzung“ untersetzt. Der Fachbereich 23 möchte diese Fläche als Wohnbaugebiet entwickeln. Daher kann der Maßnahme nicht zugestimmt werden. Auf die Anlage 3 wird Bezug genommen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es gibt hierzu weder einen rechtskräftigen Stadtratsbeschluss noch eine abgestimmte Planung.
12	noch Liegenschaftsservice	08.06.2017	Handlungskonzept Freiraum - Karte 10.5 - Im Landschaftsplan sind Flächen nicht für eine Entwicklung vorgesehen, obgleich die Prüfung von Entwicklungsmöglichkeiten noch andauert..	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan kann sich nur auf die bis dato bekannten und rechtskräftig beschlossenen Entwicklungsflächen beziehen. Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit des Stadtplanungsamtes für die städtebauliche Entwicklung in der LH Magdeburg verwiesen.
15	Deutsche Bahn AG	14.06.2017	Grundsätzliche Einwände gegen den Entwurf des Landschaftsplans der Landeshauptstadt Magdeburg bzw. Hinweise/Anregungen bestehen unsererseits nicht. Jedoch möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass durch geplante Maßnahmen unsere Bahnanlagen in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Insbesondere müssen Neuanpflanzungen im Nahbereich von Bahnanlagen, vor allem in der Nähe zu Gleisen, Hochspannungs- und Oberleitungen..., den belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Konkrete Planungen/Maßnahmen in der Nähe zu unseren Bahnanlagen sind uns entsprechend vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Detailgestaltung der Flächen inklusive der Berücksichtigung benachbarter Bahnanlagen ist Gegenstand späterer Planungsphasen. Zum gegebenen Zeitpunkt wird die Deutsche Bahn AG bei Betroffenheit beteiligt.

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
18	Gemeinde Barleben	19.06.2017	Grundsätzlich zu begrüßen ist die dargestellte Radwegeverbindung (sonstige touristische Radweg und Verbindungswege) Olvenstedt - Ebendorf - Technologiepark Ostfalen-Ortslage Barleben - Barleber See / Richtung Rothensee. Gleichwohl muss ich darauf hinweisen, dass der derzeitige Zustand, hauptsächlich in dem östlichen Magdeburger Gemarkungsbereich, eine Verbesserung des Radweges erzwingt. Diesbezüglich gebe ich die Anregung, diesen Aspekt als Maßnahme in der Konzeptüberarbeitung zu berücksichtigen. Eine anderweitige Betroffenheit der Gemeinde ist nicht zu verzeichnen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Es handelt sich lediglich um die Darstellung der vorhandenen Trasse und nicht um eine Maßnahme.
19	LH Magdeburg - Immissionschutz-behörde	21.06.2017	Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde liegt folgender Hinweis vor: Es wird empfohlen, in der Endfassung des Landschaftsplans die Werte für die Luftschadstoffe zu aktualisieren (z.B. Staub, Stickoxide, Schwefel).	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Werte wurden entsprechend aktualisiert.
20	Landesamt für Geologie und Bergwesen	23.06.2017	<u>Bergbau</u> Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB im gesamten Planungsbereich nicht vor. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des Plangebietes nachfolgend benannte Bergbauberechtigungen befinden. Die genaue Lage ist den beiliegenden Karten zu entnehmen. Im Norden des Planungsbereiches, südlich vom Barleber See I befindet sich die grundeigene Bewilligung „Magdeburg Großer Anger“ (VI-f-888/09, Bodenschatz: Quarz und Quarzit, Inhaberin: Kies- und Baustoffwerke Barleben GmbH & Co. KG, Wiedersdorfer Straße 3, 39126 Magdeburg). Im Bereich vom Neustädter See I befindet sich das Bergwerkseigentum „Magdeburg/Neustadt“ (III-A-f-799/90/205, Bodenschatz: Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen, Inhaberin: Kies- und Baustoffwerke Barleben GmbH & Co. KG). Im südöstlichen Teil des Planungsbereiches befinden sich von Nord nach Süd aufgelistet die Bergwerkseigentümer „Magdeburg/Prester/Teilfeld 3“ (III-A-f-468/90/689, Bodenschatz: Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen, Inhaberin: BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin), „Magdeburg/Prester/Teilfeld 1“ (III-A-f-469/90/689, Bodenschatz: Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen, Inhaberin Norddeutsche Naturstein GmbH, Altenhäuser Straße 41, 39345 Flechtingen) sowie „Magdeburg/Prester/Teilfeld 2“ (III-A-f-688/90/689, Bodenschatz: Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen, Inhaberin: Norddeutsche Naturstein GmbH). Bei weitergehenden Planungen wird empfohlen, sich mit den jeweiligen Bergwerkseigentümerinnen in Verbindung zu setzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bergbauberechtigungen sind in der Karte 10.6.1 dargestellt und wurden auch in der inhaltlichen Bearbeitung berücksichtigt.

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
20	noch Landesamt für Geologie und Bergwesen	23.06.2017	<p><u>Geologie Ingenieurgeologie und Geotechnik::</u> Die im Landschaftsplanentwurf (Text) gemachten Ausführungen zu den geologischen Verhältnissen im Stadtgebiet (Punkt 2.2.) sind vom Umfang angemessen und inhaltlich korrekt. Unter Punkt 2.2.2.1. ist die Feststellung, dass nur ein größerer Aufschluss von Geschiebemergel westlich von Diesdorf vorhanden ist, nicht ganz zutreffend. Der besagte Geschiebemergel steht in weiten Teilen des südwestlichen Stadtgebietes unmittelbar unter dem Löss an, westlich von Diesdorf allerdings sehr oberflächennah (und das erst außerhalb des Stadtgebietes). Die Darstellung in der Karte 1 beruht offensichtlich auf der geologischen Kartierung von Wiegers 1919/20 (Meßtischblatt 3835) und ist inhaltlich nachvollziehbar. Die dazugehörige Legende ist es dagegen in keiner Weise und außerdem für den „Nichtfachmann“ unverständlich. Die Kartierung erfolgte bei der preußischen geologischen Landesaufnahme grundsätzlich bis in 2 Meter Tiefe, so dass häufig zwei Schichten übereinander dargestellt wurden. So ist z.B. der Löss (gelbe Flächen) häufig geringmächtiger als 2 Meter und die darunter folgende Schicht wird mit dargestellt. In der Legende sind 14 mal „qw / Weichsel-Kaltzeit (Löss)“ aufgeführt; die erste mit der gelben Färbung ohne Signatur (540) ist richtig. Alle anderen Signaturen stellen eine zweite unter dem Löss anstehende Schicht dar, die hier aber nicht erläutert wird. Das trifft für zahlreiche weitere Flächen zu, die in der Legende gleiche Beschreibungen aufweisen. Die Verwendung von zwei verschiedenen Signaturen (20 und rot schraffiert) für künstliche Auffüllungen/Aufschüttungen ist vermutlich der Heranziehung von zwei unterschiedlichen Datenquellen geschuldet – aber wenig verständlich.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Legende und die Darstellung in der Karte 1 wurden vereinfacht.</p>
			<p>Dazu kommt, dass wie im Text richtig erläutert, im Industriegebiet Rothensee erhebliche anthropogene Auffüllungen existieren, die in der Karte aber im gesamten Nordteil gar nicht dargestellt sind. In diesem Zusammenhang wird auf eine Datenquelle verwiesen, die an anderer Stelle im Text bereits angegeben wurde. Im Heft 99 (2005) der weißen Reihe des Stadtplanungsamtes „Magdeburg – auf Fels gebaut“ ist der Beiplan 28 zum Flächennutzungsplan enthalten, der eine Übersicht zum Baugrund (2 Meter unter Gelände) für das gesamte Stadtgebiet gibt. Dargestellt sind hier u.a. Aufschüttungen und Verfüllungen, deren Mächtigkeit also über 2 Meter erreicht und die z.B. weite Teile des Industriegebietes Rothensee beinhalten. Weiterhin wird entlang der Elbe (und im Umflutkanal sowie den Altwasserläufen) und die z.B. weite Teile des Industriegebietes Rothensee beinhalten eine Signatur „Auelehm und Auesand (630)“ verwendet, die in der geologischen Kartierung nicht nachvollziehbar ist. Vermutlich sind hier die (alten) eingedeichten Bereiche und die Altwasser zusammengefasst worden, was aber keinen Bezug zur Geologie hat! Vielmehr sind auch das Bereiche mit oberflächlich anstehendem Aueton.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Darstellung der Auffüllungen in Rothensee werden entsprechend der genannten Grundlagen angepasst.</p>

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
20	noch Landesamt für Geologie und Bergwesen	23.06.2017	<p>Neben diesen inhaltlichen Fehlern ist auch die Systematik der Legende nicht nachvollziehbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die „Kombin.“ trägt nichts zur Erläuterung bei. - Das „Geolog. Kürzel“ bezieht sich immer auf die obere Schicht, ist aber kein geologisches sondern ein stratigraphisches Kürzel (bezogen auf das Alter der Schicht). - Bei der „Beschreibung der geolog. Einheit“ wird häufig diese Stratigraphie wiederholt (z.B. Weichsel-Kaltzeit), also nicht die Schicht beschrieben. Die hier daneben in Klammern gesetzten Begriffe wie Endmoräne oder glazifluvial sagen etwas aus zur Genese – also zur Entstehung der Schicht – nicht aber zur ihrer eigentlichen Beschreibung. Die eigentliche Gesteinsbezeichnung (Sand, Ton oder Schluff) kommt nur vereinzelt vor. Auch Begriffe wie Auelehm oder Elbton verbinden genetische und lithologische Aussagen miteinander. Eine grundsätzliche Überarbeitung der Legende ist mit fachlicher Unterstützung unabdingbar notwendig, um auch für „Außenstehende“ nachvollziehbar zu sein. <p><u>Hydro- und Umweltgeologie</u> Unter Punkt 4.3.2.2. Grundwasser werden im Unterpunkt Grundwasserdynamik die im Stadtgebiet sehr unterschiedlichen Strömungsverhältnisse und Grundwasserstände hinreichend detailliert beschrieben. Die Zusammenstellung der Karte 7.4. (Grundwassergleichen) auf der Basis der HK 50 – Blätter (Redaktionsschluss 1983) entspricht jedoch nicht mehr dem heutigen Wissensstand. Im Rahmen des im Auftrag des LHW für das Land Sachsen-Anhalt erarbeiteten Grundwasserkatasters liegen aktuellere Hydroisohypsenpläne (für EG Ohre z. B. aus dem Jahr 2004) vor.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Geotope sind flächige oder punktuelle Naturdenkmale der unbelebten Natur. Ihr Schutz ist durch die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung geregelt. Die fachliche Beratung und Katalogisierung erfolgt durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen. Geotope sind unverzichtbare Denkmale des Naturraums. Die Geotope für das Untersuchungsgebiet können im Internet unter http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/geofachinformation/geotopkataster/ in kartografischer, textlicher und bildlicher Darstellung abgerufen werden. In den Planteil Natur und Landschaft sollten die Geotope unbedingt mit aufgenommen werden. Folgende 14 Geotope sind im Untersuchungsgebiet vertreten:</p> <p>Erfassungs-Nr./Typ: 3835-04 Aufschluss Bezeichnung ehemaliger Grauwacke-Steinbruch "Sternsee" (ehemaliges "Sternbad") in Magdeburg-Olvenstedt; Gemarkung Magdeburg; Koordinaten Rechtswert Hochwert 4471310 5779500; Lage Magdeburg-Olvenstedt, südlich der Olvenstedter Chaussee, Sternsee</p>	<p>s. oben</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Karten und Text werden dem aktuell vom LHW verfügbaren Stand angepasst.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Objekt ist bereits als Naturdenkmal ND0022MD_ "Grauwacke Sternbad Olvenstedt" ausgewiesen.</p>

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
20	noch Landesamt für Geologie und Bergwesen	23.06.2017	Erfassungs-Nr./Typ: 3835-05 Aufschluss; Bezeichnung Klippen des Magdeburger Domfelsens ; Gemarkung Magdeburg; Koordinaten Rechtswert Hochwert 4475240 5776690; Lage Magdeburg, in der Strom-Elbe, ca. 200 m östlich des Doms; nur bei Niedrigwasser sichtbar	Der Anregung wird gefolgt.
			Erfassungs-Nr./Typ: 3835-06 Aufschluss; Bezeichnung Klippen "Grauwackeriff" in Magdeburg in der Alten Elbe ; Gemarkung Magdeburg; Koordinaten: Rechtswert Hochwert 4476520 5777600; Lage: Magdeburg, Ostufer des Werders, nordöstlich der Ecke Oststraße / Lingnerstraße, an der Grenze zwischen Uferwiese und Kleingärten, Fortsetzung stromabwärts nach Norden	Der Anregung wird gefolgt
			Erfassungs-Nr./Typ: 3835-08 Findling u./o. großer Stein; Bezeichnung Findling in Magdeburg, Albert-Vater-Straße ; Gemarkung Magdeburg; Koordinaten Rechtswert Hochwert 4474775 5778520; Lage: Magdeburg, Albert-Vater-Straße, Ecke Edithawinkel, auf Grünfläche westlich der Abfahrt von der Magdeburger Tangente B 71 in Richtung Norden, beim Trafohäuschen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Objekt ist bereits als Naturdenkmal ND0009MD_ "Findling in Magdeburg Stadtfeld (Albert-Vater-Straße)" ausgewiesen.
			Erfassungs-Nr./Typ: 3835-10 Findling u./o. großer Stein; Bezeichnung Findling in Magdeburg-Reform ; Gemarkung Magdeburg; Koordinaten Rechtswert Hochwert 4473515 5774215; Lage Magdeburg-Reform, westlich der Ecke Brenneckestraße / Lilienweg; auf kleiner Freifläche, am Trafohäuschen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Objekt Ist bereits als Naturdenkmal ND0010MD_ "Findling in Magdeburg Reform" ausgewiesen.
			Erfassungs-Nr./Typ: 3835-12 Findling u./o. großer Stein Bezeichnung Drei Findlinge in Magdeburg-Rothensee, am See "Erdkuhle" Gemarkung Magdeburg; Koordinaten Rechtswert Hochwert 4476870 5783950; Lage: Magdeburg-Rothensee, Ostufer des Sees "Erdkuhle", bei der Halbinsel, an den Wegrand geräumte ehemalige Befahrungssperre, Zugang über Ziegeleistraße und Niegripper Straße, westlich der ehemaligen LPG-Gebäude ca. 150 m Fußweg nach Nordosten	Der Anregung wird gefolgt.
			Erfassungs-Nr./Typ: 3835-13 Findling u./o. großer Stein Bezeichnung Findling in Magdeburg, Neu-Olvenstedt, am Sportplatz Carl-Krayl-Ring ; Gemarkung Magdeburg; Koordinaten Rechtswert Hochwert 4471600 5778785; Lage: Magdeburg, Neu-Olvenstedt, Schulgelände, Grenzweg 31, Zugang vom Grenzweg (Sackgasse) 170 m nach Süden, zwischen Fußweg und Sportplatz	Der Anregung wird gefolgt.
			Erfassungs-Nr./Typ: 3835-15 Findling u./o. großer Stein Bezeichnung Findling in Magdeburg, Neu-Olvenstedt, Rodelhügel Rennebogen 1 Gemarkung Magdeburg; Koordinaten Rechtswert Hochwert; 4471020 5778765 Lage: Magdeburg, südwestlicher Rand der Plattensiedlung Neu-Olvenstedt, auf dem Hochplateau am oberen Südosthang des Rodelberges, Zugang vom Rennebogen über Fußwege	Der Anregung wird gefolgt.

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
20	noch Landesamt für Geologie und Bergwesen	23.06.2017	<p>Erfassungs-Nr./Typ: 3835-16 Findling u./o. großer Stein Bezeichnung Findling in Magdeburg, Neu-Olvenstedt, Rodelhügel Rennebogen 2 Gemarkung Magdeburg; Koordinaten Rechtswert Hochwert; 4471095 5778840 Lage: Magdeburg, Rand der Plattensiedlung Neu-Olvenstedt, nordöstlich vom Rodelhügel, 40 m südlich vom Rennebogen, auf großer Wiese</p> <p>Erfassungs-Nr./Typ: 3835-19 Findling u./o. großer Stein Bezeichnung Findling "Reimarus-Stein" in Magdeburg Gemarkung Magdeburg; Koordinaten Rechtswert Hochwert 4476440 5774885; Lage: Magdeburg, Stadtpark Rotehorn, unweit der Südspitze, bei der Salzquelle, am Abzweig Reimarusweg vom Niemeyerweg</p> <p>Erfassungs-Nr./Typ: 3835-20 Findling u./o. großer Stein Bezeichnung "Grenzweg-Findling" in Magdeburg, Neu-Olvenstedt Gemarkung Magdeburg; Koordinaten Rechtswert Hochwert 4471580 5778925; Lage: Magdeburg, Neu-Olvenstedt, Grenzweg 31, nordwestlich des Schulgebäudes, im Schulgelände</p> <p>Erfassungs-Nr./Typ: 3835-21 Hydrogeologisches Objekt Bezeichnung Salzquelle in Magdeburg Gemarkung Magdeburg; Koordinaten Rechtswert Hochwert 4476455 5774885 Lage: an der Südspitze der Elbinsel Rotehorn, Zugang über Strombrücke, Straße "Am Winterhafen" und Parkwege nach Süden bis Ecke Niemeyerweg/Reimarusweg</p> <p>Erfassungs-Nr./Typ: 3935-08 Findling u./o. großer Stein Bezeichnung Travertinblock "Verlorener Grundstein" in Magdeburg-Reform Gemarkung: Magdeburg; Koordinaten Rechtswert Hochwert 4473680 5773810; Lage: Magdeburg, Siedlung Reform, vor dem Torpfeiler, an der Nordgrenze des Vorgartens des Grundstücks "Verlorener Grundstein 4/4"</p> <p>Erfassungs-Nr./Typ: 3935-09 Findling u./o. großer Stein Bezeichnung Findling in Magdeburg-Hopfengarten Gemarkung Magdeburg; Koordinaten Rechtswert Hochwert 4474805 5773365 Lage Magdeburg-Hopfengarten, südlich der Ecke Ahornweg / Rotdornweg, auf einer Grünfläche</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Objekt ist bereits als Naturdenkmal ND0023MD_ "Salzquelle im Rotehornpark" ausgewiesen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Objekt ist bereits als Naturdenkmal ND0011MD_ "2 Findlinge in Magdeburg - Reform" ausgewiesen. Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
22	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	23.06.2017	<p>Gegen die von Ihnen vorgelegte Planung habe ich nach erster Prüfung keine Bedenken. Dies bezieht sich ausschließlich auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen. Ich weise darauf hin, dass es sich bei der dem Planungsgebiet angrenzenden Bundeswasserstraße Elbe um einen Verkehrsweg (Schiffsverkehr) handelt, von dem auch Emissionen ausgehen, die zu berücksichtigen sind. Da sich aus den Maßnahmen möglicherweise auch Einschränkungen in Bezug auf die Erreichbarkeit meiner Anlagen und Grundstücke ergeben, sind die Einschränkungen vor Beginn der Maßnahmen mit mir abzustimmen. Die Liegenschaften der Bundeswasserstraße verlaufen zentral durch die Stadt Magdeburg: die Elbe zwischen Elbkm 315 und 336 mit der Stadtschleuse mMagdeburg und der Hafeneinfahrt; die Alte Elbe von km 0,0 bis 5,7; die Zollelbe von km 1,15 bis 1,8; der Rothenseer Verbindungskanal von km 0,0 bis km 5,5. Bei konkreten Maßnahmen auf meinen Grundstücken ist eine erneute Beteiligung erforderlich.</p> <p>Aufgrund der von mir mitgeteilten Bedenken bitte ich um weitere Prüfung dieser Belange in der Planung bzw. im Genehmigungsverfahren. Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren. Sollten sich aus den Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange oder anderer privat Betroffener Änderungen der geplanten Maßnahmen ergeben, ist eine erneute Beteiligung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Magdeburg erforderlich.</p> <p>Eine Zustimmung als Grundstückseigentümer kann ich erst dann erteilen, wenn mir die endgültigen Planungen und Unterlagen abschließend vorgelegt werden und damit die tatsächliche Grundstücksbetroffenheit für mich eindeutig erkennbar ist.</p> <p>Bezüglich des Leitungsbestandes der Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung teile ich Ihnen folgendes mit. Vor Beginn von Maßnahmen im Planungsbereich sind Schachtscheine beim Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg zu beantragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bezieht sich auf spätere Planungsphasen. Wenn bei konkreten Maßnahmen Grundstücke der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung betroffen sind, erfolgt eine Beteiligung dieser Stelle.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine weitere Beteiligung erfolgt nur, wenn die Grundzüge der Planung aufgrund von Stellungnahmen der Beteiligten verändert werden. Dies ist nicht der Fall.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Beteiligung der WSV erfolgte als Träger öffentlicher Belange. Eine Beteiligung der Grundstückseigentümer ist in dieser Planungsphase nicht relevant. Für spätere Phasen der Umsetzung wird der Hinweis zur Kenntnis genommen und zur gegebenen Zeit</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Beantragung von Schachtscheinen ist in dieser Planungsphase nicht relevant. Für spätere Phasen der Umsetzung wird der Hinweis zur Kenntnis genommen und zur gegebenen Zeit berücksichtigt..</p>
23	Deutsche Telekom	26.06.2017	<p>Zur o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen -sind betroffen. Der Bestand und der Betriebe der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollte sich im weiteren Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989"; siehe hier u.a. Abschnitt 3 zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bezieht sich auf spätere Planungsphasen. Bei konkreter Umsetzung von Maßnahmen erfolgt die Beteiligung der Deutschen Telekom.</p>

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
zu 23	noch Deutsche Telekom	26.06.2017	Wir bitten sicher zu stellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden. Einer Überbauung von Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien behindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht. Eine Veränderung der Lage unserer Anlagen darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Wir fordern Sie auf, uns unverzüglich zu informieren, wenn Sie während der Planungs- oder Bauphase feststellen, dass unsere vorhandene Anlagen umverlegt werden müssen. In diesem Fall ist auch die bauausführende Firma dahingehend zu unterrichten, dass sie sich 12 Wochen vor der erforderlichen Umverlegung mit uns in Verbindung setzen muss. Dieser Zeitraum ist für unsere Bauvorbereitung (Materialbeschaffung, Vertragsgestaltung) zwingend erforderlich.	s.o.
24	Regionale Planungsgemeinschaft	26.06.2017	Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Die regionale Planungsgemeinschaft begrüßt Bereiche und die Altwasser zusammengefasst worden, was aber keinen Bezug zur Geologie hat! Vielmehr sind auch das Bereiche mit oberflächlich anstehendem Aueton. ter/Teilfeld 1" (III-A-f-469/90/689, Bodenschatz: Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen, Inhaberin Norddeutsche Naturstein GmbH, Altenhäuser Straße 41, 39345 Flechtingen) sowie „Magdeburg/Prester/Teilfeld 2" (III-A-f-688/90/689, Bodenschatz: Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschl	
			<u>Geplantes LSG „Frohser Berg und Sohlener Berge mit Sülzetal"</u> Im geplanten LSG Frohser-Sohlener Berg befindet sich im 1. Entwurf des REP Magdeburg ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und ein Vorbehaltsgebiet für den Ausbau eines ökologischen Verbundsystems, wobei die Sohlener Berge zum Großteil aus dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgeschnitten sind. Der Frohser Berg befindet sich im Vorbehaltsgebiet ökologisches Verbundsystem. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, d.h. Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Grundsätze der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.	

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
24	noch Regionale Planungsgemeinschaft	26.06.2017	<p><u>Erweiterung NSG Kreuzhorst</u> Die Erweiterungsfläche des NSG Kreuzhorst, welches sich nicht im FFH-Gebiet befindet, ist im 1. Entwurf des REP Magdeburg bereits als Vorranggebiet für Natur und Landschaft gesichert. Der restliche Erweiterungsbereich befindet sich im Vorranggebiet für Hochwasserschutz. Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen, für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten. (Z 114, 1. Entwurf REP MD) Demensprechend steht das raumordnerische Ziel Vorranggebiet Hochwasserschutz einer Ausweisung eines NSG an dieser Stelle nicht entgegen.</p> <p><u>Geplantes NSG „Stiftsforst“</u> Die FFH-Fläche befindet sich bereits im Vorranggebiet für Natur- und Landschaft. Der Bereich außerhalb des FFH-Gebietes befindet sich im Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems. Einer geplanten Ausweisung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p> <p><u>Zu Landschaftsbildbewertung (Bewertung der Suchräume für Windkraftanlagen)</u> Im 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans legt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg ein Vorranggebiet für Windenergie fest, welches sich zum Teil auf dem Gebiet der Stadt Magdeburg befindet. Die Lage des Vorranggebietes können Sie in der beigelegten Übersichtskarte entnehmen. Das Vorranggebiet "Hohendodeleben" tangiert die Landschaftsbildeinheit Nr. LB 6 und schließt die beiden Bestandswindenergieanlagen außerhalb der Stadtgrenze ein.</p> <p><u>Zu Forstwirtschaft</u> Der 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg sieht in der Gemarkung Magdeburg keine Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen mehr vor.</p> <p><u>Zu Bodenabbau</u> Im Norden von Magdeburg befindet sich das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung Magdeburg-Großer Anger. Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung sollen in erster Linie der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen dienen. Nutzungen in diesem Gebieten haben das Vorhandensein einer Rohstofflagerstätte und die künftige Möglichkeit einer Gewinnung des Rohstoffs zu berücksichtigen. (Z 142, 1. Entwurf REP MD)</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und die Tabelle zum LB 6 entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gleichwohl wird an der Darstellung einer Aufforstungsfläche im Bereich Stiftsforst festgehalten, um auf der Ebene des Landschaftsplans naturschutzfachlich geeignete Flächen im Falle des Bedarfs einer Aufforstung als Ersatzmaßnahme vorzuhalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
24	noch Regionale Planungsgemeinschaft	26.06.2017	<p><u>Zielkonflikt Regionaler Entwicklungsplan</u> In der Tabelle 34 B wird unter K 4 ein Zielkonflikt mit dem Regionalen Entwicklungsplan beschrieben. Ziel des Landschaftsplans ist die Erhaltung der Elbe und des uferbegleitenden Grünzuges (Ziel 1.1.) und der Erhalt der Landwirtschaft in der Elbniederung (Ziel 4.3.). Dem entgegen steht das Ziel des REP MD einer Trassensicherung für eine mögliche Elbquerung. Im 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplan ist keine Trassensicherung vorgesehen. Dementsprechend gibt es keinen Zielkonflikt mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des 1. Entwurfs. Allerdings hat die Landeshauptstadt Magdeburg in ihrer Stellungnahme zum 1. Entwurf um die erneute Aufnahme der Trassensicherung gebeten. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg empfiehlt eine Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt zur Klärung des Sachverhaltes.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Zielkonflikt ist lt. Abwägungskatalog zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans nicht mehr gegeben.</p>
			<p>Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben vereinbar. Da es sich um die 1. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
27	LH Magdeburg - Städtischer Abfallbetrieb	28.06.2017	<p>Der vorliegende Entwurf des Landschaftsplans der Landeshauptstadt Magdeburg wurde im Abfallwirtschaftsbetrieb diskutiert. Wesentliche Bemerkungen als Stellungnahme sind nicht zu vermerken. Lediglich die unter Punkt LB 9, auf Seite 142 als Störfaktor aufgeführte Geruchsbelästigung ist zu beanstanden. Seit dem Juni 2005 ist die Ablagerung von unbehandelten Abfällen auf Deponien unzulässig. Dies bedeutet, dass der zur Geruchsbelästigung hauptsächlich beitragende Organikanteil in den in der Deponie gelagerten Abfällen, bis auf eine vernachlässigbar zulässige Menge, wesentlich minimiert wurde. Das bei den Umsetzungsprozessen der bis zum 31. Mai 2005 abgelagerten Abfälle entstehende Deponiegas wird mittels einer Entgasungsanlage erfasst und schadlos verwertet. Wie aus der Geruchssimmissionsprognose der Deponie Hängelsberge zu entnehmen ist, kann für die Umgebung signifikante Geruchsimmissionen ausgeschlossen werden. Folglich sind Geruchsbelästigungen, ausgehend von der Deponie Hängelsberge nicht zu besorgen und aus dem Landschaftsplan als Störfaktor heraus zu nehmen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Tabelle zur Bewertung der Landschaftsbildeinheiten unter LB 9 entsprechend geändert.</p>

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
28	LH Magdeburg - Tiefbauamt	28.06.2017	Sind bei der Umsetzung der Landschaftsplanung in der LH Magdeburg in der Landeshauptstadt Magdeburg Bereiche der Baulast des Tiefbauamtes betroffen, so ist eine konkrete Vorstellung des Einzelvorhabens im Tiefbauamt erforderlich. Die vorgeschlagenen Maßnahmen aus der Tabelle 37 (ab Seite 340) betreffen hauptsächlich die Wege- und Grünflächengestaltung. Führen die vorgesehenen straßenbegleitenden Gehölzanzpflanzungen zu einem Aufwuchs der Baulast des Amtes 66, ist diese im Haushalt zu berücksichtigen. Eine fachlich relevante Ergänzung von Straßen-, Brücken- und Ingenieurbauvorhaben ist im Landschaftsplan nicht notwendig. Bei Instandsetzungen vorhandener Straßen und Bauwerke und bei Neubauvorhaben derer wird im Rahmen der Genehmigungsplanung das Stadtplanungsamt und erforderlichenfalls das Umweltamt einbezogen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bezieht sich auf spätere Planungsphasen. Wenn bei konkreten Maßnahmen Flächen in Baulast des Tiefbauamtes betroffen sind, erfolgt eine Beteiligung dieser Stelle. Dies gilt auch für die Berücksichtigung eines möglichen Aufwuchses der Baulast des Tiefbauamtes im städtischen Haushalt.
30	LH Magdeburg - Amt für Brand- und Katastrophenschutz	29.06.2017	Bei dem Entwurf zum Landschaftsplan für die Landeshauptstadt Magdeburg ist im Punkt "6.5.5.3. Alleen- und Straßenbegrünung" die zu vervollständigende bzw. neu anzupflanzende Alleenbegrünung in den einzelnen Stadtgebieten erläutert. Unser Amt ist bei Objekten, die keine zwei baulichen Rettungswege besitzen, für die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über die verschiedenen für uns zur Verfügung stehenden Rettungsgeräte verantwortlich. Eine Vielzahl von Gebäuden, für die kein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden ist, befinden sich in den im Landschaftsplan aufgelisteten Straßenzügen. Bei der Bepflanzung ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass alle Nutzungseinheiten ohne zweiten baulichen Rettungsweg durch Rettungsgeräte der Feuerwehr erreicht werden können. Dabei ist grundsätzlich die "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bezieht sich auf spätere Planungsphasen. Bei der konkreten Umsetzung von Maßnahmen, erfolgt eine Beteiligung des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz.
31	untere Bodenschutzbehörde	30.06.2017	1. Einführung: Grundsätzlich ist festzustellen, dass der LP dem Boden als begrenzte und nicht vermehrbare Ressource im Ggs. zu bspw. naturschutz-fachlichen Belangen eine eher nachgeordnete Rolle einräumt. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ist dem vorsorgenden Bodenschutz mit dem Ziel der schonenden und sparsamen Nutzung von Böden sowie der Vermeidung dauerhafter Schäden der Bodenfunktionen durch stoffliche und nicht-stoffliche Belastungen eine höhere Bedeutung zuzumessen. Wichtige Bereiche des Bodenschutzes sind neben den im Text genannten Erosionserscheinungen durch Wind oder Wasser insbesondere der Erhalt wichtiger Bodenfunktionen durch Entsiegelung, Vermeidung von Boden-Verdichtungen sowie eine deutliche Minimierung des Landverbrauchs. Hier ist insbesondere die Zielvorgabe der Bundesregierung mit einer Reduzierung der Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlung und Verkehr auf 30 ha/d bis 2020 (3. Bodenschutzbericht der Bundesregierung, 12.06.2013) zu nennen. Weiterhin spielt der Boden u. a. als Kohlenstoffspeicher ebenfalls eine wichtige Rolle für den Klimaschutz, die es herauszustellen gilt. Hier sollte der LP um entsprechende textliche Ausführungen in den angesprochenen Themenbereichen erweitert werden. Dies gilt auch für die Umsetzung des Zielkonzeptes durch Raumordnung und Bauleitplanung insbesondere bei der Berücksichtigung von Eingriffen in den Boden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen. (Pkt. 6.7).	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Punkt 5 Zielkonzept wird in der thematischen Tabelle der Schutz der Böden an geeigneter Stelle ergänzt. Ansonsten wird darauf verwiesen, dass der Landschaftsplan eine Fachplanung des Naturschutzes ist. Insofern kann es nicht verwundern dass naturschutzfachlichen Belangen ein großer Stellenwert eingeräumt wird. Gleichwohl sind alle Schutzgüter zu betrachten, so auch der Boden mit all seinen wichtigen Funktionen im Naturhaushalt. So wird der Schutz der Böden vor Versiegelung an diversen Stellen des Werkes thematisiert. Im Abschnitt 6.4 "Vorrangig geeignete Gebiete für Kompensationsmaßnahmen" wird die Entsiegelung von Flächen als Kompensationsmaßnahme näher dargestellt. Die im Abschnitt integrierte Tabelle 28 mit Flächenvorschlägen für Kompensationsmaßnahmen benennt 27 geeignete Maßnahmen.

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
31	noch untere Bodenschutzbehörde	30.06.2017	<p><u>2. Ökologische Bewertung der Böden (Punkt 4.3.1.6.)</u></p> <p>Hier wird auf zwei Prioritätsstufen (A und B) zur Bewertung von Böden Bezug genommen, denen jeweils spezifische Beurteilungskriterien zugrunde liegen, ohne jedoch die Quelle/n der Datengrundlagen näher zu erläutern. Dies widerspricht dem Verfahren zur Bodenbewertung, welches seitens der unteren Bodenschutz-behörden in Sachsen-Anhalt anzuwenden ist: Für die Landeshauptstadt Magdeburg maßgebend sind die Handlungsempfehlungen zur Anwendung des für Sachsen-Anhalt entwickelten Bodenfunktionsbewertungsverfahrens (BFBV-LAU), welches als Grundlage für die Durchsetzung der Grundsätze und Ziele des vorsorgenden Bodenschutzes insbesondere in der räumlichen Planung dient. Das BFBV-LAU beruht auf neuen Erkenntnissen in Auswertung der Reichsbodenschätzungsdaten (RBS) sowie anderer Datengrundlagen und deren expertengestützten Einschätzungen. Es stellt auf die Bewertung der Bodenfunktionen Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial sowie die Betrachtung des Bodens als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte ab, woraus jeweils eine Gesamtbewertung für das im Einzelfall betrachtete Gebiet abgeleitet werden kann. Die vier Karten für Naturnähe, Ertragsfähigkeit, Wasserhaushaltspotenzial und Archivfunktion wurden digital überarbeitet und können in den Kartenfundus zum LP übernommen werden, um die vorhandene Karte 6.4 "Bodengesamtbewertung" ersetzen</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Text und Karte worden entsprechend geändert.</p>

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
32	LH Magdeburg Seniorenbeirat	30.06.2017	<p>Der vorliegende Entwurf des Landschaftsplans der Landeshauptstadt Magdeburg ist ein umfangreiches Dokument, das sich dem Nichtfachmann nur schwer erschließt. Trotzdem hat sich die Arbeitsgruppe 3 Bauen, Verkehr und Stadtentwicklung des Seniorenbeirats mit diesem Entwurf vertraut gemacht und die für die Seniorinnen und Senioren der Landeshauptstadt relevanten Abschnitte näher betrachtet. Insgesamt ist festzustellen, dass mit diesem Plan die Aufenthaltsqualität aller Bürgerinnen und Bürger nachhaltig verbessert werden soll. Ein wichtiges Kriterium stellt dabei die weitere Vergrößerung des Baumbestandes dar, wobei die Auswirkungen durch die Baumfällungen infolge des Befalls durch den ALB und den Bau der Straßenbahntrasse nach Nord unseres Erachtens in diesem Entwurf nicht die notwendige Aufmerksamkeit erfahren haben. Auch die geplanten Veränderungen hinsichtlich des Baumbestandes u.a. am Platz vor dem Gesundheitsamt sind nicht im Entwurf zu finden. Richtig ist, dass als Kriterium die Aufenthaltsqualität für alle Bürgerinnen und Bürger an den Fluss- und Bachläufen der Stadt, hier insbesondere an der Elbe, betrachtet worden ist. Insbesondere im Bereich des Sarajevoufers und des Handelshafens fehlen Aussagen, wie für gerade ältere und in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen der Aufenthalt am Fluss attraktiver gestaltet werden kann. Im vom Fluss entfernten Bereichen gibt es Möglichkeiten zur Rast, aber das Erlebnis Flussaue kann nur durch die unmittelbare Rastmöglichkeit an der Elbe in diesem Bereich gegeben werden. Hier sind unseres Erachtens Möglichkeiten zu prüfen, wie die Aufenthaltsqualität ähnlich wie im Bereich Hubbrücke-Domfelsen-Petrieförder, erhöht werden kann. Insgesamt stellen wir fest, dass mit dem Entwurf des Landschaftsplans ein guter Ausgangspunkt für die Entwicklung der Aufenthaltsqualität für alle Bürgerinnen und Bürger geschaffen wurde, den es weiter auszubauen gilt. Hierbei wollen sich die Mitglieder der AG 3 des Seniorenbeirats aktiv einbringen und stehen für Gespräche zur Verfügung.</p>	<p>Den Hinweisen wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan stellt eine mittel-bis langfristige Planung des Naturschutzes dar. Der Arbeitsmaßstab ist der Maßstab 1:25:000 bzw. 1:10.000. Die angesprochenen Planungen und Baumaßnahmen sind aktuell anstehende Einzelobjekte, die weder in der Planungsebene noch in der Zeitebene im Betrachtungsfeld des Landschaftsplans liegen. Die konkreten Hinweise zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität am Sarajevo-Ufer müssen Gegenstand späterer Planungsphasen sein.</p>
33	Bundesnetzagentur	30.06.2017	<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors - eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann - als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Verfahren rechtlich zugelassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Beteiligung der 50 Hertz Transmissions GmbH ist erfolgt (s. Nr. 11 der Tabelle). Die Information zum weiteren Verfahren wird ebenfalls vorgenommen.</p>

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
33	noch Bundesnetzagentur	30.06.2018	<p>Von den im Landschaftsplan der Landeshauptstadt Magdeburg geplanten Darstellungen ist von den derzeit im BBPlG als länder- oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben ggf. das Gleichstromvorhaben Nr. 5 (Höchstspannungsleitung Wolmirstedt - Isar) betroffen, das auch SuedOstLink genannt wird. Nach den am 31.12.2015 in Kraft getretenen "Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus" sollen Gleichstromvorhaben aus Gründen der Akzeptanz künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung verlegt werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPlG mit "E" gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Für den relevanten Abschnitt A des Vorhabens Nr. 5 Wolmirstedt - Raum Naumburg/Eisenberg liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 08.03.2017 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Nach Einreichung des Antrags hat die Bundesnetzagentur am 03.05.2017 und 08.05.2017 in Magdeburg und Halle öffentliche Antragskonferenzen durchgeführt. Die Bundesnetzagentur legt nun einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmt hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen. Nach derzeitigem Planungsstand verlaufen die Trassenkorridore 004; 005 und 006 im Abschnitt A Wolmirstedt - Raum Naumburg/ Eisenberg des Vorhabens Nr. 5 als Vorschlag des Vorhabensträgers bzw. als Alternative das Stadtgebiet von Magdeburg und tangieren somit den Geltungsbereich des vorliegenden Landschaftsplanentwurfs. Untersucht werden sollen darüberhinaus weitere Trassenkorridore, die in der Antragskonferenz vorgetragen wurden. Darunter befindet sich ein Vorschlag der Stadt Magdeburg zur Umgehung der Gewerbeflächen "Eulenberg" und das von benachbarten Gebietskörperschaften vorgetragene Freileitungsprüfverlangen nach § 3 Abs. 1 BBPlG. Damit ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass das Vorhaben Nr. 5 Auswirkungen auf den Landschaftsplan der LH Magdeburg haben kann. Ein unmittelbarer Konflikt mit den Zielen und Maßnahmen des Landschaftsplan-Entwurfs wird derzeit nicht gesehen. Eine abschließende Beurteilung möglicher Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand jedoch nicht möglich. Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 5 Wolmirstedt - Raum Naumburg/Eisenberg federführend zuständige 50 Hertz Transmissions GmbH hin vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen.</p>	
33	noch Bundesnetzagentur	30.06.2018	<p>Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen 50 Hertz Transmissions GmbH und TenneT TSO GmbH sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 5 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.</p>	

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
34	Imkerverein der Stadt Magdeburg und Umgebung	30.06.2017	<p>Der Landschaftsplan der Landeshauptstadt Magdeburg dient unter anderem als Fachplanung des Naturschutzes (Landschaftsrahmenplan), in dem die Ziele, Erfordernisse und notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für ein Gebiet dargestellt werden. Aus Sicht des Imkervereins der Stadt Magdeburg und Umgebung e.V. wird im Landschaftsplan der Zustand der Natur treffend beschrieben. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Erhalt der natürlichen Vielfalt beschränken sich aber zu sehr auf einzelne Arten, deren Biotope und die jeweiligen Nistplätze. Als Grundlage für ein stabiles und nachhaltiges Ökosystem reichen diese Biotope aber nicht aus. Vor allem für ihren Nachwuchs benötigen höher entwickelte Lebewesen, wie beispielsweise Vögel oder Fledermäuse, ein ausreichendes Angebot von Insekten.</p> <p>So stehen Insekten am Beginn der Nahrungsketten und nehmen damit eine Schlüsselposition im Netz der natürlichen Vielfalt ein. Aufgrund abnehmender Vielfalt (eingeschränktes Blühangebot) und grüner Flächen ohne Blütenvielfalt haben diese aber Schwierigkeiten bei der Nahrungssuche und Fortpflanzung.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die ökologischen Zusammenhänge sind bekannt. Es ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen mit dem Erhalt und der Entwicklung von Gehölzstrukturen, Grünlandbereichen und artenreichen Säumen nicht nur verbesserte Lebensgrundlagen für die Wirbeltierfauna sondern auch für die wirbellosen Arten geschaffen werden.</p>
			<p>Eine tragende Rolle spielen in diesem Zusammenhang städtische Baumbestände und Alleen. Mit der Fällung von Alleen oder Teilen von Alleen und den Ersatzpflanzungen am Stadtrand verschwinden unterschiedliche Trachten aus dem Stadtgebiet und reißen Lücken in die Versorgung der Insekten über das Jahr hinweg. Da Bäume die raumökonomischsten Spender von Pollen und Nektar sind bieten sinnvolle Ersatzpflanzungen eine große Gelegenheit zum Füllen dieser Lücken. Als sinnvoll sind in diesem Zusammenhang all jene Bäume zu bezeichnen, welche blütenbesuchenden Insekten ein Angebot an Nektar und Pollen bieten. Konkret zu nennen wären u.a. Silberahorn, Weiden, Obstbäume, Kastanien, Robinien, Linden, Japanischer Schnurbaum und Stinkesche. Wenig geeignet sind u.a. Buchen, Platanen und Ginkgo. Da sich Insekten in relativ kleinen Radien bewegen erleichtern hinsichtlich ihrer Blühzeit gemischte Alleen ihr Überleben. Dabei ist weniger die Anpflanzung unterschiedlicher Baumarten innerhalb einer Straße wichtig, als es vielmehr ganze Stadtteile mit ein-und derselben Bepflanzung, beispielsweise ausschließlich mit Linden, zu vermeiden gilt. Aufgrund der gegenwärtig vorhandenen Baumbestände im Stadtgebiet besteht eine Trachtlücke im Spätsommer und Frühherbst. Bei Neupflanzungen sind deshalb vorerst Arten zu bevorzugen, welche in diesem Zeitraum blühen. Insbesondere die Stinkesche ist ein hervorragender Nektar- und Pollenspender in diesem Zeitraum.</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In der Anlage 4 "Gehölze für eine naturnahe und standortgerechte Bepflanzung" wird der Unterpunkt "Gehölzempfehlungen für den innerstädtischen Bereich" sind die genannten Bienenweidegehölze größtenteils bereits genannt. Sie sind nun mit einem Symbol auch als solche erkenntlich gemacht worden. Für die freie Landschaft ist die Verwendung nicht gebietseigener Arten wie Stinkesche oder Schnurbaum gem. § 40 Bundesnaturschutzgesetz ab 2020 generell verboten. Gleichwohl wird in den Pflanzempfehlungen für den innerstädtischen Bereich der Japanische Schnurbaum ergänzt. Eine pauschale Empfehlung für die Stinkesche kann für das Planungsgebiet nicht gegeben werden, da die Pflanze in ihrer Jugend sehr frostempfindlich ist. Da im Magdeburger Lokalklima oftmals Kahlfröste auftreten, ist der Anwuchserfolg der Stinkesche ohne zusätzliche Frostschutzmaßnahmen mit erheblichen Risiken belastet.</p>

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
34	noch Imkerverein der Stadt Magdeburg und Umgebung	30.06.2017	Auf jeder Grünlandfläche der Stadt könnte in Abhängigkeit von sonstigen Nutzungsansprüchen ein Teil-bereich nur noch ein- bis zweimal im Jahr gemäht werden. Von Straßen umgebene Grünlandinseln (z.B. Auffahrten zum Magdeburger Ring) bräuchte nur ein 1,5 m breiter Streifen längs der Fahrbahn intensiv gepflegt werden. Bei Spielwiesen könnte ein 2 o. 3 m breiter Streifen längs der Hecken nur ein- bis zweimal pro Jahr gemäht werden. Förderliche Mahdtermine liegen vor der Frühljahrsblüte und nach dem Abblühen im Spätherbst. Diese einfachen, pauschalen Vorgaben erleichtern die Auftragsvergabe und garantieren, dass diese Teilflächen jedes Jahr zum gleichen Zeitpunkt gemäht werden. Bei jährlichem Wechsel des Mahdregimes könnte sich keine Krautflora entwickeln. Mit der Zeit entwickeln sich auf diesen Arealen artenreiche Wiesen. Für ein kontinuierliches Nahrungsangebot wären zeitlich versetzte Mahdtermine optimal. Der derzeitige, aus betriebswirtschaftlichen Gründen durchgeführte, flächenhafte „Kahlschlag“ auf den Grünlandflächen bedeutet für die Insekten- und Bienenwelt immer wieder eine Nahrungskatastrophe.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Empfehlungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungssituation von Bestäuberinsekten sowie Vorgaben für eine gestaffelte Pflege von Grünflächen aus Artenschutzaspekten finden sich bereits im Punkt im Punkt 6.1.5. "Geschützte Parks und Denkmalsgeschützte Parkanlagen". Eine gesonderte Erwähnung von Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungssituation von Bestäuberinsekten" im Punkt Artenschutzmaßnahmen ist aus methodischen Gründen unzulässig, da der Begriff "Bestäuberinsekten" verallgemeinernd ein riesiges Artenspektrum wie z.B. Wildbienen, Schwebfliegen und Schmetterlinge umfasst.
35	LH Magdeburg Dezernat III	30.06.2017	<p><u>Zu Pkt. 6.4 Vorrangig geeignete Bereiche für Kompensationsmaßnahmen und</u> <u>Zu Pkt. 6.5.5 Maßnahmen</u></p> <p>Die im Landschaftsplan vorgenommene Erfassung bzw. Ausweisung von Brachflächen, die für Kompensations- bzw. Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen (Tabelle 28) oder auch für Maßnahmen zur stadtteilbezogene Aufwertung und Erhöhung des Freiflächenbestandes (Pkt. 6.5.5.1 i.V. mit Anlage 3, Tabelle 37) in Betracht kommen, wird grundsätzlich begrüßt, da so frühzeitig festgestellt werden kann, ob an diesen Standorten Zielkonflikte mit wirtschaftsförderlichen Belangen bestehen. Hierbei ist jedoch nachfolgendes zu berücksichtigen:</p> <p>- Eine vollständige Entsiegelung bzw. ökologische Aufwertung von Brachflächen kommt erst dann in Frage, wenn eine bauliche Nachnutzung der Flächen wirtschaftlich nicht darstellbar ist.</p> <p><u>Zu Pkt. 6.7 Umsetzung des Zielkonzepts durch Raumordnung und Bauleitplanung</u></p> <p>Eine nachträgliche und einseitige Anpassung der Bebauungspläne bzw. des Flächennutzungsplanes an das Zielkonzept des Landschaftsplanes wird abgelehnt. Neben den naturschutzrechtlichen Belangen sind auch die weiteren Belange (§ 1 Abs. 6 BauGB) bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Hierzu zählen unter anderem auch die wirtschaftlichen Belange, nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits im Text dargestellt, handelt es sich um Vorschläge, die aus Sicht der Landschaftsplanung geeignet sind. Die Prüfung der unterschiedlichen Belange ist Gegenstand späterer Bearbeitungsphasen am konkreten Objekt.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Zahl der Zielkonflikte hat sich im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens bereits sehr stark verringert. Bei der Bearbeitung des Landschaftsplans wurden der rechtswirksame Flächennutzungsplan sowie rechtskräftige Bebauungspläne als Bestand berücksichtigt. Eine nachträgliche Änderung bestandskräftiger Bebauungspläne ist nicht Anliegen des Landschaftsplans. Anders verhält es sich mit aufgestellten B-Plänen in einem frühzeitigen Bearbeitungsstand.</p>

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
35	Noch LH Magdeburg Dez III	30.06.2017	<p><u>Zu Pkt. 4.4.1.2 Bestandserfassung des Magdeburger Stadtklimas</u></p> <p>Im Zusammenhang mit der Benennung bislang unbebauter Flächen weisen wir darauf hin, dass die Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes „Eulenberg“ für die Landeshauptstadt Magdeburg sowie für die Region auf Grund der nachfolgenden Aspekte von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der strukturpolitischen Probleme im Land Sachsen-Anhalt hat die Schaffung neuer und der Ersatz wegfallender Arbeitsplätze einen besonders hohen Stellenwert. - Lt. Landesentwicklungsplan wird im Oberzentrum Magdeburg die Ansiedlung landesbedeutender großflächiger Industrieansiedlungen angestrebt. - Die Sicherung eines Flächenpools zur Ansiedlung großflächiger Industrieanlagen ist für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur unerlässliche Voraussetzung. - In der Landeshauptstadt Magdeburg stehen aktuell keine zusammenhängenden erschließungswürdigen Flächen von mehr als 14 ha für Großansiedlungen zu Verfügung. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich an dieser Stelle um ein Darstellung des IST-Zustandes. Die Prüfung und Abwägung stadtklimatischer Belange wird im weiteren Bebauungsplanverfahren erfolgen.</p>
37	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	03.07.2017	<p>Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat den Landschaftsplan der Stadt Magdeburg vom 27. April 2017 erhalten und verweist im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange auf folgende Punkte: <u>6.2.1 Artenhilfsmaßnahmen Säugetiere</u> Die auf Seite 224 aufgeführten Maßnahmen zur Sicherung von Biberlebensräumen und zur Vermeidung von Konflikten beinhalten u.a. den Verzicht auf einen befestigten Gewässerausbau mit Steinschüttungen, Spundwänden oder ähnlichem. Aus Sicht der IHK Magdeburg dürfen die genannten Maßnahmen nicht zur Beeinträchtigung der Schiffbarkeit der Elbe führen. Die Elbe darf als Bundeswasserstraße durch die Maßnahmen des Landschaftsplans nicht in Frage gestellt werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt: Die Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Hilfsmaßnahmen beziehen sich nicht explizit auf die Elbe sondern auf alle Gewässer, die der Biber als Lebensraum nutzt. Die Artenhilfsmaßnahmen stellen Empfehlungen dar, wie der Lebensraum des Bibers <u>an geeigneter Stelle</u> mit geeigneten Maßnahmen verbessert werden kann. Sie bilden auch die Grundlage für Entscheidungen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen. Jegliche Veränderung der Gewässerränder, ob Ausbau oder Renaturierung bedarf eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das die unterschiedlichen Aspekte abzuwägen hat. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es sehr unwahrscheinlich, das die Elbe als ausgebaut Bundeswasserstraße durch die vorgestellten Artenhilfsmaßnahmen in Frage gestellt wird. Der Fokus liegt hier eher in der Erhaltung noch naturnaher Gewässer sowie in der Herstellung eines ökologisch günstigen Zustandes, dort wo es möglich ist, wie es auch die Gewässerrahmenrichtlinie vorgibt.</p>

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
37	noch Industrie- und Handelskammer Magdeburg	03.07.2017	<p><u>6.4. Vorrangig geeignete Bereiche für Kompensationsmaßnahmen</u>. Im Punkt 6.4. "Vorrangig geeignete Bereiche für Kompensationsmaßnahmen" ((Seite 251) dringt die IHK Magdeburg auf folgende Richtigstellungen: In Absatz 2 sind die Sätze 7-11 (Um ein Genehmigungsverfahren zu verkürzen,... kann diese zeitliche Entkopplung Kostenvorteile bedeuten." zu streichen und durch folgenden Passus zu ersetzen: "Um ein Genehmigungsverfahren zu verkürzen, können Ökokontomaßnahmen nach § 9 NatSchG LSA genutzt werden. Ökokontomaßnahmen sind vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die von der zuständigen Behörde per Bescheid festgestellt und in Form von Ökopunkten in ein landesweites Register unter :http://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/ingriffsregelung-oekokonto/ eingetragen werden. Ökokontomaßnahmen können für künftig vorgesehene Eingriffe genutzt oder Dritten zur Verfügung gestellt werden. Sie erfüllen nach § 7 Abs. 2 NatSchG LSA alle funktionellen und naturräumlichen Anforderungen des § 15 Abs. 2BNatSchG und somit für alle Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Stadtgebietes nutzbar. Bei Bedarf kann sich der Eingriffsverursacher an den Anbieter von Ökopunkten wenden und einen Preis für die benötigte Anzahl von Ökopunkten aushandeln. Bei vertraglicher Einigung werden die entsprechenden Ökopunkte aus dem Ökokonto ausgebucht, wodurch die notwendigen Kompensationsmaßnahmen als erfüllt gelten." Der Absatz 3 ("Ebenso sind Verursacher.....sich ebenfalls im Stadtgebiet realisieren lassen." ist zu streichen, da sich eine Verpflichtung zur Kompensation"möglichst am Ort des eingriffs" aus § 15 BNatSchG nicht ableiten lässt.</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt: Der Hinweis auf das Ökokontoverzeichnis des Landes wird als Alternative aufgenommen. Ansonsten zeigt die Erfahrung, dass von der politischen Ebene und auch von den Bürgern die Kompensation für den Verlust an Grün in der Stadt ortsnah eingefordert wird. Letztendlich ist es bei Bebauungsplanverfahren eine Frage der Planungshoheit der Kommune, wo der erforderliche Ausgleich stattfindet.</p>
37	noch Industrie- und Handelskammer Magdeburg	03.07.2017	<p><u>6.6.6 Bodenabbau</u> Mit Blick auf die bergbauliche Nutzung von Lagerstätten sind auf Seite 308 mehrere Aspekte aufgeführt, die berücksichtigt werden sollen. Gleichwohl werden im Rahmen von Planfeststellungsverfahren zu erwartende Konflikte mit den entsprechenden Entwicklungszielen geprüft und sollten daher nicht Bestandteil des Landschaftsplans sein.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bei den Anmerkungen zum Bodenabbau handelt es sich um grundsätzliche Empfehlungen zum Umgang mit dieser Problematik, die ein umfassendes Werk wie der Landschaftsplan nicht ausblenden sollte (s. auch Hinweise des LAGB - Nr. 20 und Regionale Planungsgemeinschaft Nr. 24 der Tabelle). Selbstverständlich ersetzen diese Empfehlungen nicht die in einem Planfeststellungsverfahren vorzunehmende Tiefenprüfung von Konflikten und Lösungsfindung für das Einzelvorhaben.</p>
38	Magdeburger Hafen GmbH	05.07.2017	<p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die LHS in dem Gebiet, der von Ihnen unter Anlage 3 Tabelle 37 auf der Seite 340 beschriebenen Pkt 1, Maßnahmen zum Hochwasserschutz betreibt. Diese Flächen werden als ebenso als Ausgleichs-, Ersatz- und Lagerflächen der WSV als auch von der TMHG betrieben werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich stellen die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen keinen Widerspruch zu den angedachten Kompensationsmaßnahmen dar. Die Kompensationsmaßnahmen können im Sinne eines "grünen Elbufers" ausgelegt werden und müssen nicht öffentlich begehbar sein.</p>

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
40	LH Magdeburg - untere Wasserbehörde	07.07.2017	<p>Seite 151, 1. Absatz: Hier könnte der „Pfungstwiesengraben“ noch als direkt in die Elbe entwässernder Graben genannt werden. Auch wenn die Bedeutung des Grabens relativ gering ist, wäre die Aufzählung dann vollständig.</p> <p>- Seite 153, 2. Absatz: Nach dem Datum „3.5.2005“, könnte noch „bzw. § 76 Wasserhaushaltsgesetz“ eingefügt werden. Der § 76 WHG ist durch Realisierung des Hochwasserschutzgesetzes I so entstanden. Einzelne Gesetze sind durch das HWSG geändert worden.</p> <p>- Seite 153, 2. Absatz: Nach dem Ende des Satzes „... Hochwasserereignissen zu reduzieren.“, könnte noch angefügt werden: „... reduzieren, vgl. dazu das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes II vom 5.7.2017.“</p> <p>- Seite 154, 2. Absatz wäre folgender Satz wie folgt zu ändern: „... Sommerdeich überströmt. Sofern sich abzeichnet, dass der Pegelstand von 5,92 am Pegel Barby länger überschritten wird, öffnet der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft das Pretziener Wehr.“</p> <p>- Seite 156, 1. Abschnitt „Furtlake“: Der letzte Satz dieses Abschnitts;“ Aufgrund seiner... .. eingestuft“ Ist zu streichen. Die Furtlake ist durchgängig ein Gewässer II. Ordnung seit ca. 2015.</p> <p>- Seite 156, letzter Absatz zur „Furtlake“, letzter Satz wäre so zu formulieren: „ Der Furtlake-Abschnitt ab der Berliner Chaussee,“.</p> <p>- Seite 301, 2. Abschnitt: hier wäre anstatt Tabelle 30, Tabelle 33 zu nennen, da im Anhang diese Maßnahmen aufweist.</p>	<p>Die angeregten Änderungen wurden berücksichtigt.</p>
			<p>Die Schaffung von Randstreifen an den Gewässern ist grundsätzlich zu begrüßen. Leider wurde durch die Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt 2009 und 2011 ein gesetzlich vorgeschriebener Gewässerrandstreifen für die Innenbereiche nach BauGB abgeschafft. Somit sind Restriktionen zu baulichen Anlagen in den verbliebenen Bereichen, wo Grün- oder Freifläche an den Gewässern noch nicht bebaut wurden, schwer durchsetzbar, wenn auch mit Entschädigungen bei bestehenden Anlagen, die zurückgebaut werden sollten, verbunden. Ein stadtweit durchgehender Randstreifen an Gewässern würde ökologisch sinnvoll sein, ist aber aus tatsächlichen Gründen und fehlender Rechtsgrundlagen nicht durchsetzbar. Bepflanzungen in noch bestehenden Randstreifen sollten ausschließlich durch die Unterhaltungsverbände entsprechend der Machbarkeit vorgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Gerade da sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen geändert haben, ist es um so wichtiger, den Planungswillen zur Durchsetzung der ökologisch und stadtplanerisch bedeutsamen Gewässerrandstreifen zu dokumentieren. Die Umsetzung kann sicher nur langfristig und Schritt für Schritt erfolgen. Es ist auch eine Entscheidungshilfe anzusehen, wenn derartige Flurstücke der Stadt zum Kauf oder zur sonstigen Übernahme angeboten werden. Eine Bepflanzung der Gewässerränder bedarf in jedem Fall der Abstimmung mit den Unterhaltungsverbänden. Da das Interesse für eine Bepflanzung aber eher aus ökologischen oder stadtgestalterischen Gründen gegeben ist, wird dieses Anliegen wohl eher von planerischer oder naturschutzfachlicher Seite verfolgt werden, als von den Unterhaltungsverbänden, deren Kräfte bereits durch die bloße Unterhaltung gebunden sind.</p>

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
40	noch LH Magdeburg - untere Wasserbehörde	07.07.2017	- Seite 301, Überschwemmungsgebiet: Durch das Hochwasserereignis 2013 haben sich neue Bemessungswasserstände für ein 100 jähriges Ereignis ergeben. Die Ausweisung des Überschwemmungsgebiets der Elbe per Verordnung nach § 76 Abs. 2 WHG durch das LVvA ist noch nicht durchgeführt worden. Das kann sich in Kürze ändern, wobei sich dann auch die jetzt im Landschaftsplan ausgewiesenen Überschwemmungsgebietsgrenzen erweitern werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da zum Zeitpunkt der Endredaktion für das vorliegende Planwerk keine anderen Informationen zur Verfügung standen, bleibt es vorerst bei der Darstellung des derzeitigen Sachstandes.
41	Städtische Werke Magdeburg - Elektroversorgung	07.07.2017	Textteil Abschnitt 6.6.8. Energieversorgung: Zitat: „Erarbeitung von Werkstandards für die Abstände unterirdischer Medien zum Schutz des vorhandenen Straßenbaumbestandes - insbesondere von Alleen und Baumreihen, sowie zur Sicherung von Vorbehaltsflächen für künftige Baumpflanzungen - unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher und freiraumplanerischer Belange zu erarbeiten.“ → Der geforderte Standard besteht mit der GW125 bereits und ist ein Thema, welches ohnehin nicht auf der städtischen Ebene regelbar ist. Dazu gibt es aber bereits die auf städtischer Ebene abgeschlossene Baumschutzvereinbarung. Dieser Punkt ist damit obsolet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. GW 125 ist ein Standardregelwerk, das aber auch Unterschreitungen der Mindestabstände bei bestimmten technischen Lösungen zulässt. Es geht darum, diese Lösungen zu definieren. Praktiziert wird dies bereits in Dresden. Die angesprochene Rahmenvereinbarung zwischen SWM und der LH Magdeburg ist kein Werkstandard sondern regelt lediglich, wer im Konfliktfall, welche Pflichten hat und welche Kosten übernimmt.
41	Städtische Werke Magdeburg Abwasserentsorgung (im Auftrag und im Namen der AGM mbH)	07.07.2017	Textteil Abschnitt 6.6.8. Energieversorgung: Zitat: „...Standorte für Solaranlagen sorgfältig und flächenschonend auszuwählen...“ → Dies kann nicht auf städtischer Ebene geregelt werden, da dies bereits auf der Ebene der Bundesgesetze und Verordnungen geregelt ist. Dieser Punkt ist damit obsolet. Folgende Ergänzung des Punktes 6.6.3 Wasserwirtschaft ist im Landschaftsplan aufzunehmen: Auf der Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie und konform zum WHG §55 müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um den Regenwasser-abfluss in das Kanalnetz zu vermeiden. Aus diesem Grund empfehlen wir der Stadt Magdeburg, bereits bei der Aufstellung diverser Pläne (Landschaftsplan, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) eine dezentrale Regenwasserbewirtschaftung planerisch einzubeziehen und in die Flächengestaltung zu integrieren. Darüber hinaus ist zu beachten, dass ein ökologisch orientierter Umgang mit Regenwasser sich positiv auf die Umwelt sowie auf die Landschaftsgestaltung auswirkt und eine Regenwasserrückhaltung auch immer Teil des Hochwasser- und Klimaschutzes ist. Hierzu folgende Ausführung: Ein Großteil des innerstädtischen Kanalnetzes wurde bereits Ende des vorigen Jahrhunderts verlegt. Das Abwasser fließt in diesen Teilen der Kanalisation im Mischsystem ab. Das heißt, häusliche und gewerbliche Schmutzwässer sowie Regenwasser fließen zusammen in einem Rohrsystem zum Abwasserpumpwerk Cracauer Anger. Von dort werden sie zum Klärwerk Magdeburg/ Gerwisch gepumpt. Zur Sicherung einer geordneten und zukunftsweisenden Entwicklung des städtischen Abwassersystems wurde für die Landeshauptstadt Magdeburg in den 1990er Jahren ein Generalentwässerungsplan erarbeitet. Nach diesem Plan werden die innerstädtischen Stadtgebiete Altstadt, Stadtfeld, Sudenburg, Alte und Neue Neustadt auch zukünftig im Mischsystem entwässern. Für alle neu ausgeführten und in der Planung befindlichen Erschließungsmaßnahmen wird hauptsächlich das Trennsystem als Entwässerungsverfahren gewählt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bei den Anmerkungen handelt es sich um grundsätzliche Empfehlungen zum Umgang mit dieser Problematik, die ein umfassendes Werk wie der Landschaftsplan nicht ausblenden sollte Der Anregung wird gefolgt. Ausführungen werden im Landschaftsplan aufgenommen.

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
41	noch Städtische Werke Magdeburg Abwasserentsorgung (im Auftrag und im Namen der AGM mbH)	07.07.2017	<p>Dabei soll das Regenwasser so weit wie möglich vor Ort zurückgehalten oder versickert werden, um den Aufwand für die Regenwasserableitung zu minimieren und die aufnehmenden Gewässer stofflich und hydraulisch zu entlasten. Dieses Bestreben zur weitgehend dezentralen Regenwasserbehandlung im direkten Wohnumfeld der Menschen ist ein Aspekt der ökologischen Stadterneuerung, da sie sich positiv auf das städtische Klima auswirkt und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere schafft. Die Ableitung von Regenwasser in einer Mischwasserkanalisation ist ein Relikt aus dem vorletzten Jahrhundert, als die prosperierenden Städte begannen, vorhandene Regenwasserkanäle auch zur Ableitung des Schmutzwassers zu nutzen. Die Nachteile der Mischwasserkanalisation wurden bereits damals erkannt. Trotzdem etablierte sich im folgenden Jahrhundert auf Grund ökonomischer Restriktionen und ökologischem Desinteresse das Mischwassersystem als Notlösung einer urbanen Erschließung weiter. Das ökologische Bewusstsein, der Kenntnisstand über biologisch-chemische Zusammenhänge bei der Abwasserableitung und -reinigung sowie über hygienische und gesundheitliche Aspekte der urbanen Wassernutzung und nicht zuletzt die technischen Möglichkeiten für eine nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung haben sich weiterentwickelt. Sämtliches Regenwasser, das nicht in einem Gebiet verdunstet oder versickert und in die öffentliche Mischwasserkanalisation abgeleitet wird, muss dort gemeinsam mit dem anfallenden Schmutzwasser bewirtschaftet werden. Das Regenwasser würde dann mit hohem energetischem Aufwand im Klärwerk 'gereinigt' oder anteilig bei Starkniederschlägen als Mischwasser in die Elbe entlastet werden. Weiterhin geht das abgeleitete Regenwasser der lokalen Wasserbilanz und als Gestaltungspotenzial für die Freiraumplanung verloren. Um wirksam den negativen Folgen einer Klimaerwärmung im lokalen Umfeld zu begegnen, besitzt ein nachhaltiger Umgang mit dem anfallenden Regenwasser ein herausragendes Potenzial. Heute ist es gesellschaftlicher Konsens, der sich auch in gesetzlichen Vorgaben manifestiert, dass das Regenwasser bei Neuerschließungen grundsätzlich nicht ins Mischsystem abgeleitet werden soll. Dieser Aufgaben müssen sich sämtliche Akteure: Stadtplanungsamt, Entwässerungsplaner und Investoren verpflichtet fühlen. Vorhandene Entwässerungskonzepte der Akteure reflektieren dieses Engagement noch nicht konsequent. Die groß- als auch kleinflächige Neugestaltung von Arealen (bei Neu- und Umbauten auf privaten Grundstücken) im Stadtgebiet bieten die Chance, nicht nur architektonisch in der Moderne anzukommen, sondern auch einen zeitgemäßen Umgang mit dem anfallenden Regenwasser umzusetzen und zu kommunizieren. Alle Möglichkeiten zur lokalen Versickerung und Verdunstung des Regenwassers im Gebiet sollten ausgeschöpft werden. Dazu zählt z. B., dass die Befestigung von Stellplätzen, Wegen und Zufahrten wasserdurchlässig ausgeführt, dass die Dächer als Gründächer konzipiert oder das Regenwasser von den befestigten Flächen zu Mulden-Rigolen abgeleitet werden.</p>	

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
41	noch Städtische Werke Magdeburg Abwasserentsorgung (im Auftrag und im Namen der AGM mbH)	07.07.2018	<p>Die Freiraumplanung kann großzügige Grünflächen vorsehen, deren Bepflanzung mit dem gesammelten Regenwasser bewässert werden kann. Komponenten der Regenwassernutzung (gepflasterte Abflussrinnen, seichte Mulden, Teiche mit Notüberläufen in Rigolen, Kaskaden) könnten bei der Gestaltung der Pflanzbeete oder Baumrigolen integriert werden.</p> <p>Die Verdunstung des Regenwassers von offenen Wasserflächen (Mulden, Teichen) oder als Pflanzentranspiration befördert durch die Luftabkühlung eine natürliche Verbesserung des lokalen Klimas. Dieser Effekt könnte durch Gründach oder eine Fassadenbegrünung für die Gebäudeklimatisierung noch verstärkt werden. Weitere Möglichkeiten der technologischen Nutzung des gesammelten Regenwassers können berücksichtigt werden.</p> <p>Bei allen Planungen sind die relevanten Normen anzuwenden, insbesondere die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie in Anlehnung an die DIN 1998 vom Mai 1978 (Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen) und die DVGW-Arbeitsblätter G 472 (Gasleitungen bis 10 bar – Errichtung) sowie W 400-1 (Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen, Planung). Die Schutzstreifenbreite und das Überbauungsverbot vorhandener Anlagen durch Neubauten oder –anpflanzungen aller Art sind einzuhalten. Wenn und soweit hinsichtlich der geplanten Baumstandorte keine konkreten Vorgaben der SWM, der AGM oder Netze Magdeburg bestehen, sind als Mindeststandard die Maßgaben der GW 125 und des DWA Merkblatts M162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ einzuhalten. Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der geplanten abwassertechnischen Anlagen ist – jeweils in Abhängigkeit von der Nennweite der Kanalanlagen – eine Mindestschutzstreifenbreite nach Maßgabe des Merkblatts „Schutzstreifen für abwasser-technische Anlagen“ einzuhalten (als Anlage beigefügt). Die Schutzstreifenbreite ist im Plan entsprechend zu markieren. Bei der Straßenplanung sind die Voraussetzungen zur Übernahme von Kanalanlagen (Stand 12.03.2015) der SWM Magdeburg/ AGM zu berücksichtigen (als Anlage beigefügt). Gegen den vorliegenden Vorentwurf des B-Plans bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die gegebenen Hinweise bitten wir im weiteren B-Plan-Verfahren zu berücksichtigen. Die SWM Magdeburg sind über den Fachbereich TS-K in alle anstehende Planungen, auch die des Erschließungsträgers, rechtzeitig einzubeziehen. Der rechtsverbindliche Leitungsbestand kann - auch in digitaler Form - bei unserem Bereich Technischer Service, Koordinierung, Gruppe Auskunft (TS-K) erfragt werden. Entsprechende Anfragen sind u. a. über den Link Auskunft@sw-magdeburg.de möglich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Detailgestaltung der Flächen inklusive der Berücksichtigung des ober- und unterirdischen Leitungsbestandes ist Gegenstand späterer Planungsphasen. Zum gegebenen Zeitpunkt werden die Ver- und Entsorgungsunternehmen selbstverständlich beteiligt.</p>

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
42	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt	07.07.2017	<p>Die Gemeinden als öffentliche Stellen sind gemäß § 13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) verpflichtet, ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig der obersten Landesentwicklungsbehörde mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die oberste Landesentwicklungsbehörde entscheidet dann nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen, ob zur landesplanerischen Abstimmung der mitgeteilten raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens oder eine landesplanerische Stellungnahme geboten ist.</p> <p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt jedoch gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen nur im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Die Erstellung des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg durchläuft kein gesetzlich vorgeschriebenes öffentlich-rechtliches Verfahren und erreicht keine rechtliche Verbindlichkeit. Entsprechend wird von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde zum Entwurf 2016 des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg keine landesplanerische Stellungnahme ergehen.</p> <p>Da bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 g Baugesetzbuch (BauGB) die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen sind und somit der Landschaftsplan Gegenstand der Abwägung zur Bauleitplanung wird, unterliegt er der landesplanerischen Abstimmung der nach § 13 LEntwG LSA vorzulegenden Bauleitplanung. Die oberste Landesentwicklungsbehörde wird daher zu gegebener Zeit im Rahmen der Beteiligung zu Bauleitplanungen der Landeshauptstadt Magdeburg jeweils entsprechende landesplanerische Stellungnahmen abgeben.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
			Zu der Entwurfsfassung 2016 des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg weise ich darauf hin, dass dieser bisher noch keine Auseinandersetzung mit dem seit dem 12.03.2011 wirksamen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) führt. Weiterhin befindet sich derzeit der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg in Neuaufstellung. Zu den in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erhielten Sie mit Datum vom 26.06.2017 eine Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg.	Der Anregung wird gefolgt. Eine Auseinandersetzung mit dem Landesentwicklungsplan wird im Text Punkt 6.7 ergänzt.
44	Trinkwasserversorgung Magdeburg	10.07.2017	Die zum o.g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden hinsichtlich vorhandener Anlagen der TWM-GmbH geprüft. Wie Sie der beigefügten Übersichtskarte entnehmen könne, betreibt unser Unternehmen technische Anlagen zur Wasserversorgung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. Im Wesentlichen handelt es sich um Trinkwasserhauptleitungen, welche das Stadtgebiet mit Trinkwasser versorgen. Die Leitungsverläufe sind anhand der beigefügten Übersichtskarte erkennbar. Weiterhin sind für den Betrieb erforderliche Armaturen, Schachtbauwerke und Anlagen für den Kathodischen Korrosionsschutz zu benennen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Detailgestaltung der Flächen inklusive der Berücksichtigung des ober- und unterirdischen Leitungsbestandes ist Gegenstand späterer Planungsphasen. Zum gegebenen Zeitpunkt werden die Ver- und Versorgungsunternehmen selbstverständlich beteiligt.

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung								
44	noch Trinkwasserversorgung Magdeburg	10.07.2017	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Trinkwasserhauptleitungen einschließlich der Nebenanlagen Bestandsschutz haben und die TWM ihre Leitungsrechte durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert hat. Das bedeutet, die TWM hat das Recht, das Grundstück für den Betrieb und die Instandhaltung, zur Kontrolle, und falls erforderlich, zur Reparatur der Leitung jederzeit zu betreten oder sonst zu benutzen. Bei der Planung und Durchführung von Tiefbauarbeiten sind die technischen Regeln, DIN-Vorschriften und das DVGW-Regelwerk, speziell die Arbeitsblätter W 400-1 und GW 315, einzuhalten. Entsprechend dem DVGW-Regelwerk, W 400-1 sind Schutzstreifen beidseitig der Rohrachse einzuhalten, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind, um die Zugänglichkeit (Befahrbarkeit) für den Betrieb und die Instandhaltung der Rohrleitung einschließlich vorhandener Armaturen jederzeit zu gewährleisten. Diese Schutzstreifenbreiten sind nennweitenabhängig für die Rohrleitungen zu beachten. Innerhalb dieses Bereiches sind weiterhin Nutzungsbeschränkungen einzuhalten. So gelten beispielhaft für vorgenannte Rohrleitungen folgende Schutzstreifenbreiten:</p> <table border="0" data-bbox="607 686 1480 798"> <tr> <td>Nennweite</td> <td>Schutzstreifenbreite;</td> </tr> <tr> <td>> DN 150 und ≤ 400</td> <td>6 m (3 m beidseitig der Rohrachse)</td> </tr> <tr> <td>> DN 400 und ≤ 600</td> <td>8 m (4 m beidseitig der Rohrachse)</td> </tr> <tr> <td>> DN 600</td> <td>10 m (5 m beidseitig der Rohrachse)</td> </tr> </table> <p>Aufgrund der Belastung der Grundstücke sind zum z.B. nachfolgende Nutzungseinschränkungen zu beachten: Innerhalb des Schutzstreifens</p> <ul style="list-style-type: none"> - ist eine Bebauung sowie eine Bepflanzung mit Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern nicht zulässig - ist nur eine leichte Befestigung gestattet, z.B. Pflaster oder Rasengittersteine (keine Betonierung) - ist das Lagern von Schüttgütern und Baustoffen unzulässig. <p>dürfen keine Geländeänderung ohne Zustimmung der TWM vorgenommen werden. Wir bitten hiermit um die Beachtung und Einhaltung dieser genannten Forderungen. Wir weisen darauf hin, dass die Lagegenauigkeit der Bestandsdaten auf Grund von Abweichungen/Toleranzen bei der Ortung nicht garantiert werden kann. Die genaue Lage der Leitung ist an den erforderlichen Punkten durch Suchschachtungen zu ermitteln und mit der TWM abzustimmen. Dabei ist die Anzahl und die Anordnung der Suchschachtungen durch Abwägung einer möglichen Gefährdung der Anlagen der TWM in Eigenverantwortung des Vorhabenträgers festzulegen. Dazu ist eine Vor-Ort-Begehung mit dem zuständigen Meister zu vereinbaren. Erdarbeiten in Leitungs- und Kabelnähe sind in Handschachtung auszuführen. Wir weisen darauf hin, dass bei der Planung konkreter Vorhaben die TWM im Rahmen der Träger öffentlicher Belange rechtzeitig zu beteiligen ist.</p>	Nennweite	Schutzstreifenbreite;	> DN 150 und ≤ 400	6 m (3 m beidseitig der Rohrachse)	> DN 400 und ≤ 600	8 m (4 m beidseitig der Rohrachse)	> DN 600	10 m (5 m beidseitig der Rohrachse)	
Nennweite	Schutzstreifenbreite;											
> DN 150 und ≤ 400	6 m (3 m beidseitig der Rohrachse)											
> DN 400 und ≤ 600	8 m (4 m beidseitig der Rohrachse)											
> DN 600	10 m (5 m beidseitig der Rohrachse)											

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
zu44	noch Trinkwasserversorgung Magdeburg	10.07.2017	Bei konkreten Vorhaben sind der TWM die Unterlagen zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Abschließend machen wir Sie darauf aufmerksam, dass der Auftraggeber das beauftragte Bauunternehmen auf die Verpflichtung hinzuweisen hat, Auskunft über die Lage der vorhandenen Anlagen (Schachtschein) bei der TWM einzuholen.	
45	LH Magdeburg Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe	11.07.2017	Bei einem Landschaftsplan handelt sich zwar um ein unverbindliches Planungsmittel, aber um es möglichst vielen Bereichen in der Verwaltung der Stadt Magdeburg als Planungsgrundlage zugänglich zu machen, sollten die Maßnahmen und Themenkarten z.B. im Webkis/GeoMediaSmartClient eingestellt werden. So können z.B. bei Vermarktung, Ankauf oder Verkauf von Flächen auch die Bedeutung zur Kompensation, Klimaanpassung, Naturschutz, Freiraumnutzung etc. erkannt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Einstellung der digitalen Planunterlagen in die Informationssysteme der Stadt wird nach erfolgter Beschlussfassung zum Landschaftsplan vorgenommen.
			Bereits in Kapitel 6.7. Umsetzung des Zielkonzepts durch Raumordnung und Bauleitplanung ist erkennbar, dass durch einige stadtplanerische Maßnahmen die Ziele des Landschaftsplanes nicht erreicht werden können und der Landschaftsplan an diesen Stellen geändert werden muss. Es sollte zukünftig darauf geachtet werden, dass die Zielkonzepte für sämtliche Abwägungsbelange bekannt sind. So hätte z.B. bei Zielkonflikt 3.3. evtl. der zurückgebaute Parkplatz Rennebogen als P+R-Parkplatz verwendet werden können und kein neuer Eingriff erfolgen müssen. Stattdessen befindet sich auf dem ehemaligen Parkplatz eine Ausgleichsfläche, die vorher entsiegelt werden musste. Ökologisch und ökonomisch hätte der Aufwand reduziert werden können bei Kenntnis sämtlicher Planungsmittel (siehe auch Tabelle 33 Flächenkonkrete Hinweise für andere Verwaltungen/Nutzergruppen zur Umsetzung des Zielkonzeptes)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan ist ein unabgestimmte Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Konflikte mit anderen Fachplanungen können daher nicht ausgeschlossen werden. Sie sind darzustellen (s.Kapitel 6.7.) und in späteren Planungsphasen zu lösen.
			In der Stadt Neuss werden die Instrumentarien des Landschaftsplanes (Klimafunktionskarte, Planungshinweiskarte, ausgewiesene Biotop, Schutzgebiete u.a.) zur Beschleunigung der Ansiedlungspolitik von Investoren benutzt, um innerhalb eines halben Jahres Baugenehmigungen erteilen zu können. Mit Hilfe dieser Informationen gibt es im Voraus die Entscheidung, an welcher Stelle Industrie, Gewerbe oder Wohnen angesiedelt werden soll und kann und welche Gebiete dem Hochwasserschutz (hier Rhein), dem Klimaschutz, Naturschutz oder der Freizeit- und Erholungsnutzung u.a. dienen sollen. Als anerkannte Grundlage innerhalb der politischen Gremien, des Stadtrates und der Stadtverwaltung dient der Landschaftsplan der Entscheidungsfindung (z.B. zur Bedeutung und Dauerpflegefinanzierung von alten und neuen Park- und Grünanlagen). Die Pflege der einzelnen Anlagen kann durch den Landschaftsplan optimiert werden (Extensivierungen, Intensivierungen, Biodiversität, Lebensraumerhalt oder -schaffung, Bienenweide usw.). Vernetzungsmöglichkeiten und Notwendigkeiten sind leichter erkennbar. Die Stadt Magdeburg liegt in 2 wichtigen Landschaftsräumen: der fruchtbaren Börde und im Elbtal. Daher existieren sowohl wertvolle Ackerböden als auch eine wertvolle Auenlandschaft. Diese Bereiche werden durch die notwendigen Klimaanpassungsstrategien immer wertvoller (die Ackerflächen sind wertvolle Kaltluftentstehungsgebiete mit Kaltluftbahnen und Auwälder sind z.B. der beste Schutz gegen Hochwasser).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
45	noch LH Magdeburg Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe	11.07.2017	<p>Bei der Vermarktung und Ansiedlungspolitik spielen Hochwasserschutzmaßnahmen, Entwässerungskonzepte, Temperaturreduzierungsbeplantungen, Kaltluftbahnen, Bepflanzungen gegen Windhosenbahnen, Quartierparks, Ausgleichsflächen für Neubebauung u.a. eine immer größere Rolle.</p> <p>Als funktionierendes Instrument um die Bauleitplanung schnell und unkompliziert unter Berücksichtigung sämtlicher heutiger Belange leiten zu können, ist der Landschaftsplan umso wichtiger. Stellungnahmen zu Bauvorhaben, Bebauungsplänen, Plangenehmigungsverfahren u.a. können sich an diesen Aussagen orientieren. Kompensationsflächen können zeitnaher gefunden bzw. verwendet werden. Die Wichtigkeit eines Landschaftsplanes mit seinen Aussagen wird durch die Veröffentlichungen der BRD mit dem Grünbuch Stadtgrün 2015, Urbanes Grün in der doppelten Innenentwicklung 2016 und Weißbuch Stadtgrün April 2017 unterstrichen. Auch die Anpassung der öffentlichen Grünflächen an den demografischen Wandel und die schwankende Einwohnerzahl muss mit Hilfe des Landschaftsplanes planbar werden. In der Karte 02 ist sehr gut das Grüne Potential der Stadt Magdeburg zu erkennen (wie es z.B. durch die Universität vermarktet wird). Die Aussagen des Landschaftsplanes, insbesondere in den Kapiteln „Zielkonzept“ und „Grünkonzept“ wirken sich auf die Arbeit des EB SFM aus. Aus den zahlreichen Kapiteln ergeben sich Flächenzugänge und -abgänge. Die Dauerpflege wird stark beeinflusst. Sowohl die Anzahl und Größe der Grünflächen, ihre Inhalte und die damit verbundene Extensivierung (z.B. Umwandlung von Scherrasen in Wiese) oder Intensivierung (z.B. Neuanlage von Wasserflächen, attraktive Quartiersparks / Stadtplätze oder neue Baumpflanzungen) werden durch den Landschaftsplan beeinflusst.</p> <p>Das Kapitel 6 „Umsetzung des Zielkonzepts“ ist für uns das wichtigste Kapitel. Hierauf abgestimmt muss die Pflege, der Erhalt und die Erweiterung der öffentlichen Grünanlagen, Spiel- und Freizeitflächen und Friedhöfe erfolgen. Die Pflege des vorhandenen öffentlichen Grüns wird gemäß der Vorgaben des Landschaftsplanes optimiert. Artenschutzmaßnahmen müssen berücksichtigt werden. In der Grünanlagensatzung müssen Flächen aus der Anlage 4 herausgelöst werden, auf denen bisher Hunde außerhalb der Brutzeit nicht dem Leinenzwang unterlagen (z.B. Bereich Salbker Seen). Die Dauerpflege muss die Lenkung und Konzentration der Freizeitnutzung (siehe z.B. Parkwächter/Ordnungsamt in Berliner Parkanlagen) und die gestufte Nutzungsintensität mit Rückzugsflächen für die Fauna (zeitversetzte Teilflächenpflege = erhöhter Aufwand Anfahr/Abfahr/Entsorgung Mäh- und Schnittgut u.a.)</p> <p>Standorte für Baumhaine oder die Baumoffensive werden anhand der Informationen des Landschaftsplanes gesucht und bevorzugt bepflanzt. Ausgleichsflächen werden an wichtigen Biotopvernetzungsstellen gesucht. So werden z.B. geeignete Flurstücke für wegebegleitende Windschutzstreifen im Bördebereich gesucht. Die für den Siedlungsbereich/Stadtlandschaft angedachte Intensivierung der Begrünung und Schaffung neuer Brunnen und Wasserflächen zur Verbesserung des Bioklimas stellt uns vor hohe Ansprüche. Die Finanzierung der Dauerpflege muss abgesichert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mögliche Auswirkungen auf die Dauerpflege bzw. Aufwuchs zusätzlicher durch den EB SFM zu bewirtschaftenden Flächen können erst mit Umsetzung der konkreten Maßnahmen näher betrachtet werden.</p> <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
45	noch LH Magdeburg Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe	11.07.2017	<p>Durch das veränderte Klima und seine u.a. Starkregenereignissen, Windhosen, Überflutungen sowie Schadinsektenmassenauftritten verändert sich das vorhandene Grün. Es gibt bereits starke Verluste insbesondere im Altbaumbestand. Hier muss neben den bisher verwendeten einheimischen Baumarten auch eine neue Lösung mit einem größerem Artenspektrum der Baumarten zur Wiederbepflanzung gefunden werden. Auch ausländische Baumarten können z.B. wertvolle Bienenweiden sein. Die letzten Stürme haben bewiesen, wie wichtig ein großer Wurzelraum für die Vitalität und Sicherung des vorhandenen prioritären Baumbestandes. Der Verlust durch umgekippte Bäume ist sehr groß. Bei der Neupflanzung von Bäumen und Gehölzgruppen muss beachtet werden, wo Kaltluftbahnen erhalten werden sollen zur Frischluftversorgung der dichten Siedlungsräume und wo mit Hilfe von Bäumen und Gehölzen eine Windgeschwindigkeitsreduzierung zum Schutz der Bebauung erreicht werden muss. Die Auswertung der Karten des Landschaftsplanes kann diese Entscheidung erleichtern. S.190</p> <p>Die Vorstellung des Landschaftsplanes muss auch als Instrumentarium zur Erhöhung der Akzeptanz der Extensivierung der Pflege z.B. bei Umwandlung von Scherrasen (der ja auch als Nahrungsbiotop z.B. für verschiedene Vogelarten erhalten bleiben muss) in wertvolle Wiesen verwendet werden.</p> <p>In der Zielkategorie 1 Sicherung von Gebieten mit hoher Bedeutung für Arten und Biotopschutz, S. 192, befinden sich auch Flächen, die sich vollständig oder teilweise in unserer Verantwortung befinden: 1.2 Biotopverbund Pechau-Zipkeleben (NSG_Vorschlagsfläche), 1.5 Steinwiese (NSG_Vorschlagsfläche), 1.6 Wiesenpark (NSG_Vorschlagsfläche), 1.7 Alte Elbe Calenberge, 1.12 OlvenstedterRöthe, 1.14 FFH Ehle zwischen Möckern und Elbe (NSG_Vorschlagsfläche). In der Zielkategorie 2 Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotopschutz S. 194 befinden sich auch Flächen, die sich vollständig oder teilweise in unserer Verantwortung befinden: 2.1 Parkanlagen, 2.2 Friedhöfe, 2.3 Still- und Kleingewässer, 2.6 Biotopverbund Salbker See, 2.7 Dreierkolk, 2.10 Streuobstwiese Thauberg, 2.11 Elbniederung Prester, 2.13 Geschützte Biotope. In der Zielkategorie 3 Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend hohem Entwicklungspotential für alle Schutzgüter, bzw. Erhalt und Entwicklung als Schutz- und Pufferzone S. 195 befinden sich auch Flächen, die sich vollständig oder teilweise in unserer Verantwortung befinden: 3.2 EhleUmflutkanal, 3.4 Elbaue Wolfswerder, 3.5 Weidenwerder 3.6 Maikäferwerder, 3.7 Werderspitze, 3.8 Biotopverbund nördlich des Schroterückhaltebeckens, 3.11 Biotopverbund Lausehoch, 3.12 Feldgehölz Glindenberger Weg , 3.14 Biotopverbund Erdkuhle. In der Zielkategorie 4 Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell mitt-lerer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter, S. 197, sollten neben 4.6 Sport- und Erholungsstätten auch die Kinderspiel- und Freizeitflächen erwähnt werden, die aufgrund ihrer Größe nicht darstellbar sind. In der Zielkategorie 5 Siedlungsbereich befinden sich die Flächen, die sich vollständig oder teilweise in unserer Verantwortung befinden: 5. Siedlungs- und Verkehrsflächen der LH Magdeburg mit ihren Ortsteilen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Anlage 4 "Empfehlungen zur Pflanzung von Gehölzen im Plangebiet" wird auf die genannten Aspekte Klimaveränderung und Bienenweidegehölze eingegangen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mögliche Auswirkungen auf die Dauerpflege bzw. Aufwuchs zusätzlicher durch den EB SFM zu bewirtschaftenden Flächen können erst mit Umsetzung der konkreten Maßnahmen näher betrachtet werden.</p>

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
45	noch LH Magdeburg Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe	11.07.2017	<p>Es muss ein Maßnahmenplan zur Entscheidungsfindung im Stadtrat erarbeitet werden, der zumindest die Umsetzung des Zielkonzeptes auf den stadt eigenen Flächen in den folgenden Jahren präzisiert und die Finanzierung regelt. Dabei sind insbesondere die Belange der Klimaanpassung (Unwetter, Sturm, Hochwasser, Schadinsekten), Biotoverbundsystem, Kompensationsmaßnahme flächen und die Erhöhung der Biodiversität zu berücksichtigen. Dies ist für die Planung der zukünftigen Pflege des öffentlichen Grüns äußerst wichtig unerlässlich prioritär. „Die im Landschaftsplan aufgeführten Empfehlungen dienen somit vorrangig als naturschutzfachliche Rahmenempfehlung, die vom Eigenbetrieb Stadtgärten und Friedhöfe Magdeburg als Grundlage für die Ergänzung bzw. Anpassung der konkreten Pflegepläne genutzt werden soll. Die Umsetzung der Empfehlung erfolgt nach Abgleich mit den anderen fachlichen bzw. rechtlichen Vorgaben (Denkmalschutz, Verkehrssicherheit, Nutzungsansprüche). Eine deutliche Detaillierung und Ergänzung anderer Aspekte erhalten diese Vorgaben mit dem in Aufstellung befindlichen Freiraumkonzept der Landeshauptstadt Magdeburg.“ S. 211/212 6.1.5</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist nicht Inhalt eines Landschaftsplans. Mögliche Auswirkungen auf die Dauerpflege bzw. Aufwuchs zusätzlicher durch den EB SFM zu bewirtschaftenden Flächen können erst mit Umsetzung der konkreten Maßnahmen näher betrachtet werden.</p>
			<p>Durch Schadinsekten kommt es derzeit zu brisanten Fällungen in eigentlich zu erhaltenen wertvollen Bereichen. Es wäre wichtig, dass der Landschaftsplan auf diese Problematik eingeht und auch die eingeschränkte Baum und Strauchartenauswahl in den vom ALB oder ESP betroffenen Bereichen in den Handlungsempfehlungen berücksichtigt</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Eine Liste mit Gehölzempfehlungen für das Quarantänegebiet des Asiatischen Laubholzbockkäfers wird in der Anlage 4 ergänzt.</p>
			<p>6.1.3 Naturdenkmale Tabelle 20 Tabelle 21 S. 204-206 6.1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile Tabelle 22 S. 20 6.1.8. Geschützte Biotope S. 216 312 Stück Anlage 1 S. 330 - 336 Mehrere Naturdenkmale, geplante geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope befinden sich in unserer Verantwortung und müssen zukünftig evtl. anderweitig nach den neuen Erkenntnissen des Landschaftsplanes gepflegt werden. Auf S. 206 1. Satz heißt es: „...wird die Ausweisung als Naturdenkmal empfohlen“. Wir gehen davon aus, dass diese 7 Bäume Naturdenkmäler werden und so zu behandeln sind. Durch den letzten Sturmschaden vom 22.06.2017 muss überprüft werden, ob sämtliche Einzelnaturdenkmale noch vorhanden sind.</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Bezüglich der Pflege von geschützten Biotopen und Schutzgebieten und -objekten nach Naturschutzrecht in Bewirtschaftung des EB SFM findet bereits ein kontinuierlicher Abstimmungsprozess statt. Der Zustand der geplanten und vorhandenen Baum - Naturdenkmale nach den Sturmereignissen der letzten Jahre wurde geprüft.</p>
			<p>6.1.5. Geschützte Parkanlagen und denkmalgeschützte Parkanlagen S. 211/212 „Die im Landschaftsplan aufgeführten Empfehlungen dienen somit vorrangig als naturschutzfachliche Rahmenempfehlung, die vom Eigenbetrieb Stadtgärten und Friedhöfe Magdeburg als Grundlage für die Ergänzung bzw. Anpassung der konkreten Pflegepläne genutzt werden soll. Die Umsetzung der Empfehlung erfolgt nach Abgleich mit den anderen fachlichen bzw. rechtlichen Vorgaben (Denkmalschutz, Verkehrssicherheit, Nutzungsansprüche). Eine deutliche Detaillierung und Ergänzung anderer Aspekte erhalten diese Vorgaben mit dem in Aufstellung befindlichen Freiraumkonzept der Landeshauptstadt Magdeburg.“ Durch neue Erkenntnisse/Handlungsempfehlungen des Landschaftsplanes kann es zu einer Änderung der Dauerpflege kommen. Tabelle 24 - Bezeichnung Großer Friedhof Ottersleben</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die redaktionelle Änderung wurde vorgenommen.</p>

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
45	noch LH Magdeburg Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe	11.07.2017	<p>6.1.9 Alleen und Baumreihen S. 217 518 <i>„Bei der Planung von Alleen/ Baumreihen sind die einschlägigen technischen Regelwerke der</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)</i> • <i>Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV)</i> • <i>Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA)</i> • <i>Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW)</i> <p><i>ZTV La Stb 12 Pflege</i> <i>zu beachten. Für die Auswahl der Baumarten werden künftig 2 Aspekte eine wichtige Rolle spielen. In der freien Landschaft greifen die Regelungen des § 40 Bundesnaturschutzgesetz, demzufolge keine gebietsfremden Arten in der freien Landschaft ausgebracht werden dürfen. Dies gilt auch für die Bepflanzung von Straßen und Feldwegen. Bei der Artenwahl für Neupflanzungen ist also nicht nur auf ein Sortiment für den Standort geeigneter heimischer Bäume zu achten, sondern auf die entsprechende Herkunftsregion für gebietseigene Gehölze. Bezogen auf das Gebiet von Magdeburg handelt es sich hierbei um das „Mittel- und Ostdeutsche Tief- und Hügelland“¹ (Mittel- und Südtteil Sachsen - Anhalts - Landschaftsplan der Landeshauptstadt Magdeburg Stand Juli 2016 außer Harz-, Sachsen- und Thüringen außer Gebirgsregionen sowie Mitte und Süden Brandenburgs). Der zweite Aspekt betrifft die Alleen im besiedelten Bereich. Die oben beschriebenen Auswirkungen des Klimawandels werden künftig auch ein Umdenken hinsichtlich der Artenauswahl für die Bepflanzung innerstädtischer Straßen erfordern. Neu zu pflanzende Bäume müssen fit für die zu erwartenden, teilweise extremen Standortbedingungen sein. Ein praktikables Hilfsmittel für die Auswahl geeigneter Gehölze stellt die „Straßenbaumliste des Arbeitskreises Stadtbäume bei der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK)“, die regelmäßig aktualisiert wird, dar.“ Hier sollte als 3. Aspekt zur Auswahl der Baumarten der ALB-Bereich gemäß der aktuellen Allgemeinverfügung zum ALB bzw. der Windschneisenbereich (Reduzierung der Windgeschwindigkeit mit Hilfe von Bäumen) genannt werden.</i></p> <p>6.2. Umsetzung des Zielkonzepts durch Artenhilfsmaßnahmen für ausgewählte Tier- und Pflanzenarten S. 219 Die Dauerpflege muss auf die Artenhilfsmaßnahmen angepasst werden. Dies kann zu erhöhtem Pflegeaufwand führen. Die Kontrolle muss geregelt werden (z.B. Vogelnesterkontrolle in der Brutzeit, Pflanzinseln belassen usw.)</p> <p>6.3 Kommunales Biotopverbundsystem S. 250 Hier sollten noch weitere wichtige Bereiche eingezeichnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sternsee • Grünanlage zwischen Granitweg und Neuer Renneweg • ÖZIM • Um die Hundenauslaufwiese Kroatenwuhne 	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Eine Liste mit Gehölzempfehlungen für das Quarantänegebiet des Asiatischen Laubholzbockkäfers wird in der Anlage 4 ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Beachtung artenschutzrechtlicher Belange ist im BNatSchG geregelt. Die Vermeidung von Verstößen gegen den Artenschutz ist Pflichtaufgabe für jeden Einzelnen. Daran ist auch der im kommunale Fachbetrieb für Grünflächenpflege gehalten.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die vorgeschlagenen Flächen werden im Textteil und in der Karte 10.3. ergänzt.</p>

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
45	noch LH Magdeburg Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe	11.07.2017	<p>6.4. Vorrangig geeignete Bereiche für Kompensationsmaßnahmen S. 251-257 Neben den genannten Gründen zur Auffindung von geeigneten Ausgleichsflächen kommen noch Standorte durch die Genehmigung der Baumfällungen durch die Stadtverwaltung oder von Privatpersonen hinzu. Auch hier müssen geeignete städtische Flächen (häufig für Ersatzbaumpflanzungen) gefunden werden. In Methodik sollte ergänzt werden, dass auch bestehende Ausgleichsflächen dargestellt sind.</p> <p>Bei der genannten Ausgleichsmaßnahme „Sukzession“ sollte darauf hingewiesen werden, dass es unterschiedliche Entwicklungsziele gibt: von offenen Trockenrasen bis Waldaufforstung und auch hier eingreifende Pflegemaßnahmen (z. B. Mahd, Beweidung, Neophytenbekämpfung, Wildverbißschutz o.ä.) stattfinden müssen.</p> <p>Um schnell Ausgleichsflächen zur Verfügung stellen zu können, müssen die Eigentumsverhältnisse geregelt werden. Wichtige Ausgleichsräume dürfen nicht verkauft werden und günstige sollten angekauft werden. Dabei ist insbesondere der Erhalt vorhandener öffentlicher Grünflächen zu beachten, um auch langfristig Planungssicherheit zu erhalten (z.B. für die Dauerpflege) Tabelle 28 S. 258-268 G26 und G27 sind bereits bestehende Ausgleichsflächen. Bei G26 handelt es sich um ein Gehölz mit Bäumen und Sträuchern, nur G27 ist Streuobstwiese. S03 wird durch die oberirdische Stromleitung in Baumpflanzungen beeinträchtigt.</p> <p>6.5. Maßnahmen zur Erholungsvorsorge und Freiraumqualität (Grünkonzept) Die Erstellung des Grünkonzeptes wird durch den EB SFM äußerst positiv bewertet. Mit der Aufnahme des bestehenden Bestandes wird der Stadt ein wichtiges Planungselement zum Erhalt, zur Erweiterung und zur Neuanlage der Grün- und Freiräume in die Hand gegeben. Hiermit können andere Planungen (Investitionen zur Rekonstruktion, Sanierung vorhandener Flächen, Umwidmung von Flächen, Hochwasserschutz, Klimaanpassungsstrategie, Neuanlage und Verkauf u.a.) abgewogen werden. Auch wird dem Ausgleichsflächenmanagement ein Instrumentarium bei der Suche nach geeigneten Flächen geschaffen. Aufgrund der Klimaanalyse, verbunden mit der Planungshinweiskarte und den neuesten Untersuchungen zu Klimaanpassungsstrategien, wird auf die immer größer werdende Bedeutung der öffentlichen Grünflächen, gerade auch in den Stadtkernquartieren um Wärmeinseln zu reduzieren oder Kaltluftaustausch zu ermöglichen, hingewiesen.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan hat eine Maßstabsebene von 1:10.000 bzw. 1:25.000. Flächen für die Pflanzung einzelner Bäume sind dort nicht darstellbar. Gleichwohl sind bereits zahlreiche Flächen für "Gehölzpflanzungen" ausgewiesen, in denen selbstverständlich auch Bäume gepflanzt werden sollen.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. "Sukzession" bedeutet in diesem Fall, dass die Fläche einer ungestörten Entwicklung überlassen wird, d.h. Mahd oder Beweidung sind von vornherein ausgeschlossen. Außer an Extremstandorten kann für den europäischen Bereich davon ausgegangen werden, dass sich diese Flächen über mehrere Stadien langfristig zu standortangepassten waldartigen Beständen entwickeln. Einzige Pflegemaßnahmen wären die ggf. erforderlich werdende Entnahme von Neophyten bzw. die Gewährleistung der Verkehrssicherheit im Randbereich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Klärung der Eigentumsverhältnisse ist Gegenstand späterer Planungsphasen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Änderungen in Text und Karte wurden vorgenommen.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine Abstimmung bezüglich der dargestellten Flächen hat mit dem Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe statt gefunden.</p>

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
45	noch LH Magdeburg Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe	11.07.2017	<p>Eine möglichst kurzfristige Bestandserfassung und Auswertung ist wichtig, um die Ressourcenschonung/-nutzung bzw. den Verkauf öffentlicher Grün- und Freiflächen steuern zu können. Bereits 2012 wurde auf die notwendige Grünflächensicherung, Grünflächenentwicklung, Wegesanierung, Straßenraumbegrünung u. a. Maßnahmen verwiesen. Die Straßenraumbegrünung besitzt sehr große Bedeutung, daher ist die gleichzeitige Erstellung des Alleenkatasters der Landeshauptstadt Magdeburg hilfreich und kann im Grünkonzept integriert werden. Es muss v. a. ein Weg gefunden werden, die Belange der Leitungsträger und die Grünplanung aufeinander abzustimmen, um die Fehlstellen in den Alleen wieder bepflanzen zu können. Das Grünkonzept sollte in einem Maßstab erarbeitet werden, in dem auch Kinderspiel- und Freizeitflächen und Hundeauslaufwiesen erkennbar sind.</p> <p>Die 6.5 Maßnahmen zur Erholungsvorsorge und Freiraumqualität werden in den nachfolgenden Kapiteln sehr gut erläutert: 6.5.1. Ziele und Methodik der konzeptionellen Arbeit 6.5.2. Magdeburg - Grüne Stadt 6.5.2.1. Rahmenbedingungen der Stadt- und Freiraumentwicklung S. 270 6.5.2.2. Strategische Themen der Freiraumentwicklung S. 271 6.5.2.3. Magdeburg - „Grüne Stadt“ - Leitbild der Stadtentwicklung S. 272 6.5.3. Magdeburger Grün- und Freiflächen 6.5.3.1. Grün- und Freiflächelemente 6.5.4.3. Versorgungssituation in den Stadtteilen 6.5.5. Maßnahmen 6.5.5.1. Abbau von Freiflächendefiziten S. 288 6.5.5.2. Entwicklung und Sicherung von Grün- und Biotopverbindungen Leider befinden sich viele der genannten „Grünverbindungen“ und „Biotopverbundplanungen“ nicht in städtischem Eigentum, sodass wir kaum etwas umsetzen können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Maßnahmen sind Gegenstand späterer Planungsphasen.</p> <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
45	noch LH Magdeburg Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe	11.07.2017	<p>6.6.3. Wasserwirtschaft <i>„Entwicklung und Sicherung breiter Gewässerschon- bzw. Randstreifen an Fließgewässern. Magdeburg ist von verschiedenen kleinen Fließgewässern durchzogen. Diese bilden nicht nur wichtige Lebensräume und Wanderkorridore für eine Vielzahl von Arten, sondern sie erfüllen auch grundlegenden Funktionen als Kaltluftschneisen, für die Lufthygiene, den Hochwasserschutz, den Grünverbund und der Naherholung. Damit diese Funktionen erhalten und entwickelt werden können, sind breite Schonstreifen entlang der Fließge-wässer in Magdeburg vorzusehen. Die Zonen sind von Bebauung frei zu halten bzw. verbaute, Abschnitte wenn möglich langfristig freizustellen. Ziel ist die Entwicklung naturnaher und reich strukturierter Fließgewässer im Sinne der EU Wasserrahmenrichtlinie und die Ausbildung multifunktionaler Grünschneisen für die Landeshauptstadt Magdeburg. Vorzugsweise auf der Südseite der Gewässer sollten standortgerechte Ufergehölze gepflanzt werden.“</i> Einige der Schonstreifen befinden sich in unserer Verantwortung. Durch die Unterhaltungsverbände wird der Schonstreifen regelmäßig befahren und lässt keine Bepflanzung zu. Außerdem wird der Aushub im Gewässerschonstreifen abgelagert, sodass sich nährstoffreiche „Unkrautfluren“ bilden. Auch der Riesenbärenklau kann sich hier immer wieder ausbreiten.</p> <p>6.6.4. Forstwirtschaft S. 303/304 „Eichen-Hudewald“ <i>Im nördlichen Wiesenpark (Wiesenblöcke) hat sich ein einzigartiger Hudewald mit beeindruckenden Alteichen erhalten. Dieser Bestand prägt das Landschaftsbild entlang des Elberadweges. Die besonnenen Eichen bieten einer Vielzahl von Tierarten einen Lebensraum. Hervorzuheben ist die enorme Zahl von Insekten. In Verbindung mit dem extensiv genutzten Grünland stellt der Bestand einen seltenen Lebensraum und den Nachweis für eine historische Bewirtschaftungsform dar. Der Hudewald ist in seiner Form zu erhalten. Bestandslücken sind mit neuen Einzeleichen nach zu pflanzen. Bereits gepflanzte Eichengruppen sind entsprechend auf Einzelbäume auszulichten. Für das Grünland ist eine regelmäßige, extensive Beweidung zu gewährleisten. Eine Verbuschung des Bestandes ist auszuschließen. Baumpflegearbeiten Landschaftsplan der Landeshauptstadt Magdeburg Stand Juli 2016 sollten sich auf den potentiell gefährdeten Nahbereich zum Elberadweg beschränken. Totholz sollte in jeglicher Form vor Ort belassen werden. Bodenunebenheiten wie Senken, Rinnen, Löcher und Hügel und kleinteilige Wechsel des Oberbodens sollten zum Erhalt der mikroklimatischen, floristischen und faunistischen Vielfalt in Bodennähe erhalten werden.“</i> Durch den Deichbau, Hochwasser, Stürme und den ALB wurde dieser wertvolle Bereich massiv geschädigt. Um den genannten zu erhaltenden Charakter wiederzuerlangen bedarf es umfangreicher Neupflanzungen. Dies muss finanziert werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Zuständigkeit liegt hier bei den Unterhaltungsverbänden und Dem LHW. Diese sind der Adressat, nicht der EB SFM.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Hudewälder sind eine sehr alte Form der Kulturlandschaft, die durch Beweidung von Waldflächen entstanden sind. Infolge der Beweidung wurde der Unterwuchs unterdrückt, sodass sich lichte, parkartige Areale mit Solitärbäumen entwickelten. Insbesondere Eichenbestände wurden für die Schweinemast genutzt. Der Tatbestand, dass es sich im besagten Gebiet um Relikte eines Hudewaldes handelt, wurde durch Forstfachleute des Biosphärenreservates Mittelelbe ermittelt, mit der Empfehlung, die Alteichen vom Unterwuchs frei zustellen. Insofern kann die Beseitigung des Unterwuchses mit Erhaltung der imposanten Alteichen im Zuge der ALB-Bekämpfungsmaßnahmen nicht als "Schädigung des Hudewaldes" subsummiert werden. Im Gegenteil. Mit der momentan stattfindenden Beweidung durch Schafe soll dafür Sorge getragen werden, dass das Bild der alten Kulturlandschaft erhalten bleibt und vor neuer Verbuschung bewahrt wird. Die Aussage, dass Hudewald durch Deichbaumaßnahmen zerstört wurde, ist nicht nachvollziehbar. Das Hudewald-Areal befindet sich an der nördlichen Stadtgrenze, in deutlicher Entfernung von den Deichbaumaßnahmen rund um den Herrenkrugpark.</p>

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
45	noch LH Magdeburg Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe	11.07.2017	<p>Weitere Waldzellen entstehen durch Kompensationsmaßnahmen in B-Plänen. Auch hier muss es Handlungsempfehlungen geben sowie eine ausreichende Finanzierung. Die Flächen sind meist aufgrund ihrer Größe nicht in der Verantwortung der Unteren Forstbehörde Jerichower Land.</p> <p>6.6.5. Erholung, Freizeit, Tourismus S. 305 ff Anregungswert ist ein Konzept zur Begrenzung der Anzahl von genehmigungsfähigen Veranstaltungen für die einzelne Parkanlage, um den dauerhaften Erhalt der Grasnarbe abzusichern. Um Vollständigkeit zu gewährleisten, sind sämtliche Parkanlagen zu nennen, in denen Veranstaltungen stattfinden (z.B. auch Amtsgarten, Möllvogteigarten u.a.).</p> <p>6.6.8. Energieversorgung <i>„Energieleitungen weitgehend zu bündeln und in besonders schützenswerten - Landschaftsteilen unterirdisch zu verlegen. - Erarbeitung von Werkstandards für die Abstände unterirdischer Medien zum Schutz des vorhandenen Straßenbaumbestandes - insbesondere von Alleen und Baumreihen, sowie zur Sicherung von Vorbehaltsflächen für künftige Baumpflanzungen - unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher und freiraumplanerischer Belange zu erarbeiten „</i> Die in 6.6.7 und 6.6.8. genannten Maßnahmen sind zum Schutz, Erhalt und Neupflanzung der Bäume unbedingt notwendig. Es ist auch zu beachten, dass wir bei Bäumen unter Freileitungen ständige Rückschnittmaßnahmen durchführen müssen. In den 90er Jahren wurden viele Leitungsverlegungen unterhalb vorhandener Bäume den Leitungsträgern genehmigt. Diese Standorte dürfen nach Absterben der durch den Leitungsbau geschädigten Bäume nicht wieder (zum Schutz der Leitungen) bepflanzt werden. Dadurch gehen insbesondere in den engen Siedlungsbereichen (z.B. Stadtfeld-Ost, wo eine Verschattung und Abkühlung zwischen den Häuserfronten ohne öffentliche Grünflächen besonders wichtig ist) zahlreiche wertvolle Standorte verloren. Dies muss geändert werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anlage von Waldflächen muss in der Regionalplanung verankert sein und bedarf der Genehmigung durch die Forstbehörde. Die Flächen sind dann auch durch einen forstlichen Träger zu bewirtschaften. Bei den in den B-Plänen angepflanzten Gehölzbeständen handelt es sich nicht um Wald im Sinne des Waldgesetzes, da aufgrund der mangelnden Breite kein klassisches "Waldinnenklima" entsteht. Auch die Artenzusammensetzung entspricht nicht in jedem Fall den "Waldbäumen" im Sinne des Waldgesetzes.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Anliegen des Landschaftsplans und des enthaltenen Grünkonzepts kann es nicht sein, die Häufigkeit von Veranstaltungen in Parkanlagen und Grünflächen zu regeln bzw. Veranstaltungsorte zu benennen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
46	LH Magdeburg - Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen	11.07.2017	Zum Standort Eulenber : Nach Prüfung des vorliegenden Entwurfs hinsichtlich des o.g. Standorts, welcher auf dem anliegenden Luftbild (Anlage 1) dargestellt ist möchte ich nachfolgende Hinweise geben. Die angeführten Karten sind als Anlage 2 aufgenommen. <u>1. Karte 9 Zielkonzept</u> Das betrachtete Gebiet ist als landwirtschaftliche Börde dargestellt. In der textlichen Fassung des Landschaftsplans werden auf Seite 197 die Zielvorgaben formuliert (Anlage 3)	Dem Hinweis wird gefolgt , s. auch STN von Dez III, IV und regionaler Planungsgemeinschaft.
46.1			<u>2. Karte 10.1 Handlungskonzept Schutzgebiete</u> Zwei Flächen sind betroffen, welche als geschütztes Biotop ausgewiesen sind. In der textlichen Fassung werden auf Seite 331 die geschützten Biotope in einer Tabelle zusammengefasst. Die Tabelle ist als Anlage 8 beigefügt. In der Karte 10.1 sind die geschützten Biotope mit Ziff. 9 gekennzeichnet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt . Die geschützten Biotope sind als Bestand dargestellt und entsprechend § 30 BNatSchG zu erhalten. Gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG kann auf Antrag der Gemeinde im Zusammenhang mit der Aufstellung von B-Plänen über einen Antrag auf Befreiung
46.2			<u>3. Karte 10.2 - Handlungskonzept Fauna</u> Das Gebiet ist vollständig als Hamsterlebensraum dargestellt. In der textlichen Erläuterung auf den Seiten 225 bis 227, insbesondere auf Seite 226, werden Maßnahmen zur Förderung und Sicherung der Vorkommen beschrieben.	Der Hinweis wird gefolgt .
46.3			<u>4. Karte 10.4 - Suchräume mit naturräumlichen Kompensationspotenzial</u> Auf der Karte ist unter der lfd. Nr. G59 eine Gehölzpflanzung entlang der Wanzleber Chaussee vorgesehen. Auf der Seite 263 wird als Maßnahme erläutert, dass die vorhandenen Strukturen ergänzt werden sollen. Ziel ist eine Baum-Strauch-Hecke. Ferner wird in der Karte blau dargestellt, dass ehemalige Gewässerarme renaturiert werden sollen. Auf den Seiten 255 und 256 ist zudem eine textliche Erläuterung aufgenommen worden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt . Da für jeden Bebauungsplan auch Kompensationsflächen vorzusehen sind bzw. als Schutzgut auch die Auswirkung auf das Landschaftsbild zu betrachten ist, widerspricht die dargestellte Gehölznanpflanzung nicht grundsätzlich einer gewerblichen Entwicklung. Dies wäre Gegenstand der Abwägung in einem Bebauungsplanverfahren.
46.4			<u>5. Karte 10.5. Handlungskonzept Freiraum (Grünkonzept)</u> Für das Freiraumkonzept sind die bereits dargestellten Schutzziele ebenfalls von Bedeutung. Das Areal ist als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Darüber hinaus soll im Bereich "An der Wanzleber Chaussee" eine Straßenraumbegrünung ergänzt werden (Maßnahmennummer 165) Diese spiegelt sich auf Seite 353 wider. Ferner wird auf die geschützten Biotope (GB0074MD_ und GB0075MD_ - lineares Gehölz, vgl. S. 331) hingewiesen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt . Da für jeden Bebauungsplan auch Kompensationsflächen vorzusehen sind bzw. als Schutzgut auch die Auswirkung auf das Landschaftsbild zu betrachten ist, widerspricht die dargestellte Gehölznanpflanzung nicht grundsätzlich einer gewerblichen Entwicklung. Dies wäre Gegenstand der Abwägung in einem Bebauungsplanverfahren. Bzgl der geschützten Biotope s. Pkt 46.1.
46.5			<u>6. Karte 11 - Handlungserfordernisse für die Bauleitplanung und Raumordnung</u> Die o.g. Karte zeigt ein Handlungserfordernis aufgrund von Konflikten mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans auf. Die Darstellung K3.2 stellt auf einen Zielkonflikt mit der Beschreibung "Verlust des zu erhaltenden Biotoptyps Ackerfläche" ab, da im Flächennutzungsplan die Option für die Entwicklung einer gewerblichen Baufläche an der BAB14 in Richtung Wanzleben dargestellt wird. In der textlichen Fassung des Landschaftsplans wird dieser Zielkonflikt auf Seite 325 thematisiert. Die Lösung des Konflikts soll über die Abwägung zum Flächennutzungsplan erfolgen.	Dem Hinweis wird gefolgt , s. auch STN von Dez III, IV und regionaler Planungsgemeinschaft.

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
46.6	noch LH Magdeburg - Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen	11.07.2017	Ich bitte zu prüfen, ob die im Landschaftsplan vorgesehen Maßnahmen im Bezug auf die Gehölzpflanzung der Wanzleber Chaussee als unproblematisch eingeschätzt werden können.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Da für jeden Bebauungsplan auch Kompensationsflächen vorzusehen sind bzw. als Schutzgut auch die Auswirkung auf das Landschaftsbild zu betrachten ist, widerspricht die dargestellte Gehölznanpflanzung nicht grundsätzlich einer gewerblichen Entwicklung. Dies wäre Gegenstand der Abwägung in einem Bebauungsplanverfahren.
46.7			Die als geschütztes Biotop (Lineares Gehölz) ausgewiesenen Flächenbereiche sowie die parallel die Renaturierung ehemaliger Gewässer Altarme sehe ich im Rahmen der mit der Entwicklung einer gewerblichen Baufläche an der BAB 14 als problematisch an.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die geschützten Biotope sind als Bestand dargestellt und entsprechend § 30 BNatSchG zu erhalten. Gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG kann auf Antrag der Gemeinde im Zusammenhang mit der Aufstellung von B-Plänen über einen Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 entschieden werden. Hierfür müsste aber erst eine konkrete Planung vorliegen.
46.8			Das Ziel des Landschaftsplans, die landwirtschaftliche Nutzung auf den Bördeböden zu erhalten, steht nicht im Einklang mit der Entwicklung einer gewerblichen Baufläche auf der BAB 14 in Richtung Wanzleben. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie um Prüfung, ob dieser Zielkonflikt im Rahmen des Flächennutzungsplans oder über den Bebauungsplan entsprechend gelöst wird, so dass die Entwicklung einer gewerblichen Baufläche möglich ist.	Dem Hinweis wird gefolgt, s. auch STN von Dez III, IV und regionaler Planungsgemeinschaft.
47	AVACON Netz GmbH	12.07.2017	Im Geltungsbereich befinden sich diverse 110kV-Leitungen. Anliegend erhalten Sie zur Verdeutlichung eine Übersichtskarte. Innerhalb des Schutzstreifens einer 110-kV-Freileitung dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Die jeweiligen Schutzstreifenbreiten können Sie auf Nachfrage erhalten. Die 110-kV-Leitungen sind mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit dinglich gesichert. Gemäß Dienstbarkeitsbewilligung dürfen leitungsgefährdende Bäume und Sträucher nicht belassen werden. Wenn Bäume und Sträucher die erforderlichen Sicherheitsabstände unterschreiten, ist danach (nach vorheriger Ankündigung durch uns) ein Rückschnitt oder eine vollständige Beseitigung zu ermöglichen. Die innerstädtisch verlegten 110-kV-Kabletrassen dürfen nicht überpflanzt werden. Zwischen der Außenkante einer 110-kV-Kabelanlage und einem möglichen Baumstandort muss mindestens ein seitlicher Abstand von 2,5 m eingehalten werden. Sofern im Rahmen der Erstellung des Landschaftsplans Schutzgebiete festgesetzt werden, muss es uns oder in unserem Auftrage arbeitenden Dritte jederzeit die Zufahrt zu den Leitungen möglich sein (Wartung und Instandhaltung). Wir bitten um weitere Verfahrensbeteiligung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Detailgestaltung der Flächen inklusive der Berücksichtigung des ober- und unterirdischen Leitungsbestandes ist Gegenstand späterer Planungsphasen. Zum gegebenen Zeitpunkt werden die Ver- und Entsorgungsunternehmen selbstverständlich beteiligt.

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
48	Magdeburger Verkehrsbetriebe (Abteilung Technik)	18.07.2017	<u>Bereich Stromversorgung</u> : Der vorliegende Landschaftsplan stellt die komplette IST-Kartierung des Gebietes der LH Magdeburg dar. Die MVB besitzt in diesem Bereich Anlagen des Gleisbaus, der Stromversorgung, Werkstätten, Verkehrsanlagen und Hochbauten. Eventuelle zukünftige Vorhaben in diesen Gebieten werden unter den gesetzlichen Rahmenbestimmungen sowie unter Beteiligung der zuständigen TÖB's beplant. <u>Bereich Gleisbau</u> Die vorliegenden Unterlagen sind bei zukünftigen Planungen den Ing.-Büros zur Beachtung zur Verfügung zu stellen. Die Umweltzone ist in Bezug auf den Fuhrpark der MVB zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht stellt es eine sehr umfassende Unterlage dar, der wir zustimmen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Detailgestaltung der Flächen inklusive der Berücksichtigung des ober- und unterirdischen Leitungsbestandes ist Gegenstand späterer Planungsphasen. Zum gegebenen Zeitpunkt werden die Ver- und Entsorgungsunternehmen selbstverständlich beteiligt.
	Magdeburger Verkehrsbetriebe (Abteilung Informationstechnologie)		Die vorliegenden Unterlagen betreffen das gesamte Gebiet der LH Magdeburg. Die Abteilung AI betreibt und plant an verschiedenen Standorten Fahrgastinformationssysteme und stationäre Verkaufsautomaten im Rahmen unterschiedlicher Projekte. Die vorliegenden Unterlagen sind bei künftigen Planungen den Planern zur Verfügung zu stellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Detailgestaltung der Flächen inklusive der Berücksichtigung des ober- und unterirdischen Leitungsbestandes ist Gegenstand späterer Planungsphasen. Zum gegebenen Zeitpunkt werden die Ver- und Entsorgungsunternehmen selbstverständlich beteiligt.
	Magdeburger Verkehrsbetriebe (Abteilung Personal)		Auf Seite 325 ist nicht klar, wie die Erhaltung der Kleingartenanlage Tillys Berge und Nordwest in die Abwägung zum Flächenutzungsplan (zweite Nord-Süd-Verbindung) eingestellt werden soll. Ebenso ist die Ausweisung eines P+R Parkplatzes im Flächennutzungsplan (K3.3) mit dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung nicht verständlich. Beide Punkte wären zu erörtern.	Dem Hinweis wird gefolgt.
	Magdeburger Verkehrsbetriebe (Abteilung Verkehrsplanung)		Bezüglich künftiger Planungen ist dieses Rahmenwerk den Planern an die Hand zu geben. Konflikte zu künftigen Planungen wurden nicht erkannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Magdeburger Verkehrsbetriebe (Betriebsleitung)		Die Stellungnahme der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG erfolgte auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
49	LH Magdeburg - Dezernat VI	26.07.2017	<p>Der Darstellung des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes Eulenberg in der Karte Nr. 11 zum Landschaftsplan „Handlungserfordernisse für die Bauleitplanung“ widersprechen wir. Der Eulenberg wird dort sowie im Erläuterungsbericht auf Seite 325 als Zielkonflikt Nr. K 3.2. dargestellt.</p> <p>Ziel des Landschaftsplanes soll im Bereich des Eulenberges die „Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Bördeböden (Ziel 4.2.)“ (Erläuterungsbericht Seite 197) sein. Aufgrund der Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung widersprechen wir dieser Zielsetzung in diesem Bereich. Der Landschaftsplan kann und sollte sich den anderen Belangen als den des Umweltschutzes (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB, analog) nicht verschließen.</p> <p>Der Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes Eulenberg kommt aufgrund der Belange der Wirtschaft für die Landeshauptstadt Magdeburg sowie für die gesamte Region eine besondere Bedeutung zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ a. Die Schaffung neuer und der Ersatz weggefallener Arbeitsplätze hat aufgrund der strukturpolitischen Probleme in Sachsen-Anhalt einen besonders hohen Stellenwert. ▪ b. Im gültigen Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP) wird der „Eulenberg“ als Verdichtungsraum dargestellt und befindet sich in der Fläche des Zentralen Ortes Oberzentrum Magdeburg (LEP, Z 36, S. 38 f., Beikarte 2c). Der Verdichtungsraum, wie in Ziel Z 8 des LEPs festgeschrieben, soll insbesondere „als leistungsfähiger Wirtschaftsstandort eine Schrittmacherfunktion für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen“ (LEP, S. 17, Z8). ▪ c. Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, 1. Entwurf, Beschluss der Regionalversammlung vom 02.06.2016 (REP) konkretisiert die raumordnerischen Ziele des LEP. Im REP ist der „Eulenberg“ weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt. Sondern die Fläche ist als Siedlungskörper des Oberzentrums der Landeshauptstadt Magdeburg ausgewiesen. Das Oberzentrum dient insbesondere „als Standort hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen Bereich“ (REP, S. 21, Z18). In der Stellungnahme zum REP fordert die Landeshauptstadt Magdeburg (DS0441/16, SR-Sitzung vom 26.01.2017, Beschluss-Nr. 1260-037(VI)17) die Ausweisung des „Eulenberges“ als „Vorrangstandort mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen“ (REP). ▪ d. Die Sicherung eines Flächenpools zur Ansiedlung großflächiger Industrieanlagen ist für eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur unerlässliche Voraussetzung. ▪ e. In der Landeshauptstadt Magdeburg stehen aktuell keine zusammenhängenden, erschließungswürdigen Flächen von mehr als 14 ha für Großansiedlungen zu Verfügung. Somit ist der „Eulenberg“ als Fläche für zukünftige großflächige Industrieansiedlungen unerlässlich, um die raumordnerischen Ziele der Landeshauptstadt Magdeburg als Oberzentrum der Planungsregion Magdeburg insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht erfüllen zu können. 	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die vorgeschlagenen Änderungen werden in das Planwerk aufgenommen.</p>

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
	LH Magdeburg - Dezernat VI		<p>Um insbesondere diese Funktion des Oberzentrums sicher zu stellen, hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 353-2 „Eulenberg“ beschlossen (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg am 27.12.2000, Nr. 138). Das Planungsziel ist die ausschließliche Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen für Ansiedlungen mit großem Flächenbedarf (z.B. Au-tomobilindustrie) im Südwesten der Landeshauptstadt Magdeburg. Im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB soll der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg liegt als Feststellungsbeschluss vor (Plan ist als Anlage 2 beigefügt): Stadtratssitzung vom 14.05.2001, Beschlussnummer 1236-32(III)01 und Stadtratssitzung vom 07.06.2001, Beschlussnummern 1292-33(III)01, 1293-33(III)01, 1294-33(III)01, 1295-33(III)01, 1296-33(III)01 und 1297-33(III)01. Aus dem Vorgenannten wird deutlich, dass der vorliegende Landschaftsplan-Entwurf nicht für den Bereich des Eulenberges am Ziel 4.2. festhalten kann. Dementsprechend liegt kein Konflikt vor und der Zielkonflikt K 3.2 ist zu streichen.</p>	

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
50	GDMcom ONTRAS (Verbundnetz Gas)	04.08.2017	<p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH Leipzig und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig (VGS) beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Bezugnehmend auf Ihre Anfrage teilen wir Ihnen mit , dass sich im angefragten Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Anlagen der VGS befinden aus Sicht der VGS bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Anlagen der ONTRAS befinden. <p>Den Rahmen Ihrer Anfrage ergänzend, teilen wir Ihnen weiterhin mit, dass sich im angefragten Bereich Anlagen der GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Straelen (GasLINE) befinden. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der ONTRAS, weil die ONTRAS im Rahmen eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist. Die Anlagen liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen.. (tabellarische Aufstellung der Anlagen). Die derzeitige Lage der Anlagen entnehmen Sie den beigefügten Planunterlagen. Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter der Aufsicht des zuständigen Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen. Die beiliegenden Pläne bzw. Kopien sind Eigentum der ONTRAS. Wir weisen darauf hin, dass ohne vorherige schriftliche Einwilligung der GDMcom die Pläne keinem Dritten sonst wie zugänglich zu machen sind. Ausgeschlossen von dieser Regelung ist die Weitergabe an Firmen, die mit der Bauausführung beauftragt wurden. Die ONTRAS übernimmt für die Lagerichtigkeit und Vollständigkeit der in den Bestandsplänen dargestellten Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Fremdanlagen keine Gewähr. Benötigen Sie die genaue Lage der Anlagen in der Örtlichkeit, empfehlen wir die rechtzeitige Vereinbarung eines VOrt-Termins..mit dem für das Territorium zuständigen Dienstleister.. (Benennung der Ansprechpartner mit pers. Telefonnummern). Durch den Landschaftsplan dürfen die Interessen der ONTRAS/GasLINE nicht außer acht gelassen und die Versorgung nicht beeinträchtigt und gefährdet werden. Bereits jetzt und in Ergänzung zur beiliegenden, zu beachtenden Broschüre "Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz der Anlagen der ONTRAS weisen wir auf Folgendes hin:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen können. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Detailgestaltung der Flächen inklusive der Berücksichtigung des ober- und unterirdischen Leitungsbestandes ist Gegenstand späterer Planungsphasen. Zum gegebenen Zeitpunkt werden die Ver- und Entsorgungsunternehmen selbstverständlich beteiligt.</p>

Beteiligungsverfahren zum Entwurf Landschaftsplan

Tabelle 3 - Abwägung zu den eingegangenen inhaltlichen Hinweisen und Anregungen

Nr.	Beteiligte	Datum	Hinweise / Anregungen	Abwägung
50	noch GDMcom ONTRAS (Verbundnetz Gas)	04.08.2017	<p>2. Zu jeder Zeit muss Schutzstreifen der Anlagen frei zugänglich und befahrbar, - die Trassenüberwachung durch Befliegung gewährleistet, - die Möglichkeit zur Durchführung notwendiger Wartungs- und Instandhaltungs- arbeiten gegeben sein. 3. Notfalls muss auch eine Auswechslung von Anlagen und/oder Anlagenteilen erfolgen. dazu ist die Inanspruchnahme eines Arbeitsstreifens notwendig, dessen Breite zwischen 5 bis 36 Meter betragen kann. 4. Der GDMcom sind nach Abschluss des Verfahrens die für den Anlagen-eigentümer relevanten Planwerke zur Verfügung zu stellen, damit er den daraus resultierenden Pflichten nachgehen und Rechte wahrnehmen kann. 5. Falls die vorgenannte Verfahrensweise von Ihnen nicht zugesichert werden kann, legen wir bereits jetzt Widerspruch gegen die Unterschutzstellung ein. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen für v.b. Anlagen gegenüber Dritten in o.g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie diesbezüglich an die GDMcom.</p>	
51	Bauernverband "Börde" e.V.	31.08.2017	<p>Der Bauernverband „Börde“ bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme des o.g. Entwurfs. In Auswertung der Agraranträge 2017 ergibt sich, dass im Stadtgebiet Magdeburg 5.168,1 Hektar landwirtschaftlich genutzt werden. Der Wirtschaftszweig Landwirtschaft spielt damit eine wichtige Rolle als Arbeitgeber, Steuerzahler und sozialer Unterstützer in der Region Magdeburg. Die Bewirtschaftung erfolgt nach der guten landschaftlichen Praxis. Wir begrüßen dass alle derzeit ausgewiesenen landwirtschaftlichen Flächen als solche erhalten bleiben. Deshalb sollten Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Stadtgebietes auf alten Industriebrachen realisiert werden sowie Produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK), wie Ackerrandstreifen, Extensiväcker und Blühstreifen als möglicher Ausgleich verstärkt berücksichtigt werden. Die Aufwertung von verbrachten Grünländern durch die Aufnahme einer Beweidung sollte ebenfalls in Betracht gezogen werden. Bei der Konzipierung, Umsetzung und Begleitung der Kompensationsmaßnahmen steht Ihnen die Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt gern zur Verfügung. Erhaltung, Pflege und Anlage von Feldgehölzen ist im Vorfeld mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern abzustimmen. (Die Zufahrn. zu den Grundstücken zur Beladung von Rüben muss gewährleistet werden.) Bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen infolge Rohstoffgewinnung sollten die Gruben nach Abschluss der Abbautätigkeit verfüllt und der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung der Stiftung Kulturlandschafts Sachsen-Anhalt e.V. ist bei Umsetzung der Maßnahmen im Ackerrandbereich sinnvoll. Die Detailgestaltung der Flächen ist Gegenstand späterer Planungsphasen. Die Beteiligung der bewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe kann daher auch erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen..</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und eine Ergänzung im Punkt 6.6.6 des Textteiles vorgenommen.</p>